13-E-8/2

Sammlung Göschen

Unfer heutiges Wissen in kurzen, klaren, allgemeinverskändlichen Einzeldarskellungen

Walter be Grunter & Co vormals S. 3. Gösschen'sche Berlagshanblung / 3. Guttentag, Berlagsbuchhanblung / Georg Relmer / Karl 3. Erlibner / Bell & Comp. Berlin W. 10 un b Leip 3 is

Zweck und Ziel der "Sammlung Göschen"
ist, in Einzeldarstellungen eine klare, leichtverständliche und übersichtliche Einführung
in sämtliche Gebiete der Wissenschaft und Technik zu geden; in engem Rahmen, auf
streng wissenschaftlicher Grundlage und unter Verückställichtigung des neuesten Standes der Vorschung bearbeitet, foll sedes Vändchen zwerlässige Belehrung bieten. Zedes einzelne Gebiet ist in sich geschlossen dargestellt, aber dennoch steven alle Vändchen in innerem Zusammenhange miteinander, so daß das Ganze, wenn es vollendet vorliegt, eine einheitliche, spstematische Oarstellung unseres gesamten

Ausführeliche Berzeichniffe der bieber erschienenen Bande umsonst und postfrei



Bibliothek zur Rechtswissenschaft

aus ber Sammlung Göschen

· · · · ·
Einflihrung in die Rechtewiffenschaft von Prof. Dr. The ternberg.
I Meihodene und Quellenlehre
I. Melhoden und Quessenschre
Römische Rechiegeschichte von Prof. Dr. Robert Mahr.
1, Buch: Die Zeit des Bolferechies.
1, Dung: Die Zeit des Zoutsteines.
1. Salfie: Das öffeniliche Recht
2. Saifte: Das Drivatrecht
2, Buch : Die Zeit Des Almiss und Verfehrerechies;
1. Sălifie: Das difentiiche Necht Nr. 645 2. Sălifie: Das privatrecht I Nr. 646 2. Sălifie: Das privatrecht II Nr. 647 3. Buch: Ole Zeit des Nelchos und Volfsrechtes Nr. 648 4. Buch: Die Zeit der Orientalisserung des römlichen Nechtes. Nr. 648
2. Halfte: Das Privatrecht I
2. Halfte: Das Privatrecht II
3. Buch: Die Zelt bes Reichse und Bolferechtes
4. Buch: Die Zell ber Orientalifierung bes romifchen Rechtes. Ar. 697
Tennae Remisseminie dai Dro. Dr. Audard William.
I. 2518 sum Ende des Wittelalters
II. Die Neugelt Nr. 660 Allgemeine Staatstehre von Geh. Raf D. S. Flichbach Nr. 351
Allgemeine Staatslehre von Geb. Raf D. G. Flichbach Rr. 351
Bölferrecht non Drof. Dr. Th. Memener
Rölferrecht von Prof. Dr. Ih. Memeper
Teil. I. Ginieitung - Lehre von ben Personen und von ben
Sadjen von Prof. Dr. Paul Derimann
II. Erwerb und Berluft, Geliendmachung und Schut ber
Rechte von Prof. Dr Daul Oertmann
Rechte von Prof. Dr Paul Dertmann
Drof. Dr. Daul Derimann
Prof. Dr. Paul Dertmann
Dr. Dauf Oertmann
Dr. Paul Derkmann
1. Allgemeine Lehren. Besith und Elgentum Rr. 480
II. Begrenzie Rechie
II. Begrenzie Rechte
5, Buch: Erbrecht von Prof. Dr. Wilhelm von Blume.
I. Abtellung: Einsellung — Die Grundlagen bes Erbrechtes Ar. 659
II. Albiellung: Ole Nachlaßbeteiligten. Mit 23 Figuren . Nr. 660 Das Kirchenrecht von Prof. D. Dr. E. Sehling. I. Zell Nr. 327
Dub Airmenteut von Prof. D. Dr. & Gening. 1, Xeil
Deutsches Bivilprozeprecht von Drof. Dr. B. Rifd, 3 Bande Ar. 428, 429, 430
Deutsches Strafprozeprecht von Prof. Dr. E. S. Rofenfelb.
2 Bande

•
Deutsches Sandelerecht von Prof. Dr. Karl Lehmann. Neu bearbeitet von Prof. Dr. S. Hoeniger. 2 Bande Rr. 452, 458
Das deutsche Geerecht v. Oberlandesgerichterat Dr. Otto Brandis.
2 Bande
206 Regi ver Berlinerungsunternihmungen von Regierungs
rat a, D. Dr. jur. K. Leibi
Telegraphenrecht von Postinspestor Dr. jur. Alfred Bolde. 1. Gin-
leilung. Geschichtliche Entwicklung. Die Stellung des deutschen Telegraphenweiens im offentlichen Rechte, allgemeiner Teil. Ar. 509
II. Die Stellung des deutschen Telegraphenwesens im
öffentlichen Rechte, befonderer Tell. Das Telegraphen-Strafrecht.
Rechteverhältnis der Telegraphie jum Publifum
Die Amanagner fleiger ung und die Amanagnermassung von Obere
landesgerichterat Dr. F. Krehfcmar
Das formelle Grundbuchrecht von Oberfandesgerichteral Dr.
F. Krehschmar
Internationales Arbeiterecht. Unter besonderer Berlidfichtigung
ber internationalen Arbeitsorganisationen von Dr. H. Tezerclas
von Tilly
von Tilly
3. Neuberg
Das Urheberrecht an Berfen ber Literatur und ber Tonfunfl,
das Berlagerecht und das Urheberrecht an Werfen der
bildenden Runfte und Photographie von Staatsanwalt Dr.
J. Schlitigen
Das deutsche Urheber- und Berlagsrecht von Dr. jur. Alleg. Elster . Nr. 863
Das dautiche Erfinderrecht Patent- und Mufferschubrecht) von
Dr. jur. Aller, Elster
Das Barenzeichenricht. Nach dem Gesetz zum Schutz der
Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 von Regierungeraf
I Meuberg
Der unlautere Wettbewerb von Rechtsanwalt Dr. Martin
Baffermann,
I. Generalflaufel, Reflameauswiichse, Alusverfaufswesen,
Angeftellfenbeftedung
II. Krediffchaligung, Firmens und Namenmißbrauch, Berrat
ten Seyeming mentantelly and the ten ten ten ten ten ten ten ten ten te
Deutsches Rolaniagrecht von Prof. Dr. S. Ebler von Soffmann. Nr. 318
Militärstrafrech von Prof. Dr. Mag Ernst Mayer. 2 Bande. Ar. 37, 312
Das Difziplinarhund Beschwerderecht für Geer und Marine von
Prof. Dr. Mag Cinff Mayer
Deutsche Wehrverfaffung von Reichsmilitäranwalt Korl Endres. Nr. 401
Forentiffie Dindiatrie non Drof Dr. M. Mengandt.
2 Bande
Gozialversicherung von Prof. Dr. Alfred Manes Rr. 267

Beitere Banbe find in Borbereitung

Sammlung Göschen

Rirdenrech

D. Dr. Emil Sehling

Geheimer Rat und o. Universitätsprofessor in Erlangen

H

Das ebangelische Rirchenrecht. Die Stellung des Staates zur Kirche und das Verhältnis der Religionsgesellschaften zueinander

Zweite Auflage



Berlin und Leipzig Walter de Gruhter & Co.

bormals G. J. Gölden'ide Berlagshanblung · J. Guttentag, Berlagsbudhanblung · Georg Kelmer · Karl J. Trübner · Belt & Comp. 1927

Alle Nechte, insbesondere das übersehungsrecht, von der Verlagshandlung vorbehalten.

OSTŘEDNÍ KNÍHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY
STARY FOND 3703

Druck von C. G. Röber G. m. b. H., Leipzig. 935026.

Inhaltsverzeichnis. Seite 8 1. Quellen und Literatur Das evangelische Kirchenrecht. Erftes Rapitel. Die Verfassung. Smoben, Rirchenfreife, Kirchenprovingen, Gefamtfirche. Ameites Mabitel. Die Verwaltung. Erfter Abidnitt. Rechtsbildung. Gerichtsbarfeit. § 8. Rechtsbildung. Bivilgerichtsbarkeit. Strafgerichtsbarkeit 40 Ameiter Abidnitt. Die Verwaltung im engeren Sinne. Erfter Unterabichnitt: Die Aufficht. Aweiter Unterabichnitt. Die Amtergewalt. Dritter Unterabidmitt. Die Berwaltung bes Rultus, Bierter Unterabichnitt. Das firdliche Bermogensrecht. Das Verhältnis des Staates zur Kirche. Das Verhältnis der Religionsgesellschaften zueinander. § 14, Das Berhältnis bes Staates zur Kirche. Allgemeines 8 15. Die poittive Geftaltung bes Berhaltniffes bes Staates gu ben Religions= 816. Das Verhältnis ber Konfessionen zueinander Abfürgungen: Bo Bb. I ohne weitere Bufage gittert wird, ift Bb. I bes Rirchenrechtes, Sammlung Gofchen Bb. 377, gemeint. AERBi. = Alige= meines ebangelisches Rirchenblatt.

Con the North Rach 1840 of Stanford Sta

§ 1. Quellen und Literatur,

1. Die Quellen des protestantischen Kirchenrechts sind in Bb. I, S. 20 behandelt. Als eine Folge der durch die Umwälzung von 1918 eingetretenen Selbständigkeit der evangelischen Kirche ist eine neue Quelle zu verzeichnen: der Staatsvertrag, d. h. ein Vertrag zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche in einem Staate analog den Konfordaten mit der kakholischen Kirche. Als erstes Beispiel sind die bayrischen Werträge mit der rechtskreinischen und der pfälzischen Landeskirche vom 15. November 1924 zu nennen. Auch seien die Kirchenverträge selbständiger Kirchen untereinander genannt, z. B. der Kirchenbundesvertrag, die Verträge der bayrischen Kirche mit dersenigen Coburgs und von Reuß ä. L., der thüringischen Landeskirchen untereinander; einen eigenartigen Charakter hat der Vertrag des Ed. Oberkirchenrats in Verlin mit dem Direktorium des Memeler Staatsgebiets.

2. Literatur: Mußer der in Bb. I, S. 4 zitierten Literatur sind

zu nennen:

Bredt, Neuekevangelisches Kirchenrecht für Preuken. 1921 bis 1922; Königer-Giese, Grundriß des kathol. Kirchenrechtes und des Staatskirchenrechts Vonn 1924; Schwarzlose, Grundzüge des d. evangelischen Kirchenrechts 1924; Schwarz, Das Kirchenrecht 1925; Ruch, Kirchenrecht 1926.

Das Evangelische Kirchenrecht.

Erstes Kapitel.

Die Verfassung.

§ 2. Geschichtlicher überblick.

1. Die Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben, die Kundamentallehre Luthers, äußerte ihre Konseguenzen auch für das Rechtsgebiet. Sie brachte den Kortfall des Mittlerstandes; der Gegensat von Klerus und Laien wurde beseitigt. Jeder Christ ist durch seinen schriftgemäßen Glauben berufen, selig zu werden (allgemeines Brieftertum). Die Kirche ist keine an einer bestimmten Organisation er= kennbare Genossenschaft, sondern eine geistige Gemeinschaft der wahrhaft an Christus Glaubenden. Damit waren zwei Kundamentalfätze des katholischen Kirchenrechts geleugnet. Aber mit ihnen war auf Erden, wo ideale Zustände nun einmal nicht herrschen, nicht auszukommen; man mußte sie einschränken. So lehren die Reformatoren, daß auch eine sichtbare Organisation vorhanden sei, und daß zur geordneten Ausübung des an sich allen zustehenden priesterlichen Rechtes ein Amt zu schaffen sei, welches sich durch Studium für seinen Beruf besonders vorbereitet. Durch diese Einschränkung beseitigte man die große Gefahr des völligen Auseinanderlaufens der neuen Bewegung und hielt doch den

Wegensak zur katholischen Lehre aufrecht. Denn die sichtbare Organisation war in keiner Weise irgendwie vorgeschrieben, niemand braucht ihr der Seliakeit halber anzugehören, und das allgemeine Priestertum, blieb anerkannt, der geistliche Stand besaß keine besondere facultas spiritualis, er war nur ein Berufsstand, wie alle anderen. Auf dieser reformierten Grundlage vollzog sich der Abergang der katholischen Gemeinden in die neuen Verhältnisse. Die Lehre und daran anschließend die Kultusformen änderten sich, die äußere Organisation, das Kirchenrecht, plieb zunächst unberührt. Die Reformatoren dachten ja auch gar nicht daran, eine neue Rirche zu gründen, sie wollten die bestehende verbessern. Verbesserung an Haupt und Gliedern war ja seit Kahrhunderten der Ruf der Christenheit gewesen. Jest schien weiten Kreisen die Verwirklichung dieses Wunsches gekommen zu sein. Hätte sich der Episkopat der neuen Lehre angeschlossen, so wäre in der Tat eine reformierte katholische Kirche entstanden. Aber dies geschah nicht. Die herrschenden kirchlichen Kreise verhielten sich, mit wenigen Ausnahmen, ablehnend, ja die offizielle Kirche nahm durch Verhängung der Bannbulle gegen Luther ausdrücklich Stellung.

2. Luther und seine Anhänger sind Kinder ihrer Zeit gewesen. Sie betrachteten ganz im Sinne der mittesalterlichen
Scholastif die Welt als eine Sinheit, als unum corpus
christianum, an deren Spike Christus steht. In dieser Sinheit regieren zwel Schwerter, zwei Gewalten, die geistliche
und die weltliche; allerdings nicht, wie das Papstum lehrte,
(und das war ein großer theoretischer Fortschritt!) einander
subordiniert, sondern koordiniert. Beide stehen unabhängig
nebeneinander, beide arbeiten zu denselben Ziesen (das war
auch ein großer theoretischer Fortschritt; denn die bisherige
kirchliche Lehre hatte dem Staate jede direkte sittliche Zweckbestimmung abgesprochen), aber mit verschiedenen Mitteln,

die Geistlichkeit durch das Wort, die Obrigkeit durch den Zwang. In diesem Sinne hat jeder Teil seine Aufgaben Gott gegenüber zu erfüllen. Die Obrigkeit, der Landesherr, ist in der Chrissenseit das praecipuum membrum ecclesiae, sie hat die custodia utriusque tabulae, d. h. die Verpflichtung, mit den ihr eigenartigen Mitteln über die Beobachtung der in den beiden Gesetzstafeln niedergelegten Gebote zu wachen, insbesondere sür die reine Lehre im Lande zu sorgen. Die Kirchengewalt, d. h. die Verwaltung des Wortes durch Predigt, Sakramentsverwaltung und Kirchenzucht gespührt der Geistlichkeit, und zwar unabhängig von der weltslichen Obrigkeit.

Man sieht, die in der Gegenwart von kirchlichen Parteien so oft aufgeworfene und verschieden beantwortete Frage, wem nach der Ansicht der Reformatoren das Kirchenregiment oder die Kirchengewalt gebühre, ist vom Standpunkt der Reformatoren aus völlig schief formuliert und kann niemals richtige Resultate zeitigen, solange man sich nicht darüber vollkommen klar ist, was die Reformatoren unter Kirche, Kirchengewalt usw. verstanden wissen wollen.

Die vorstehend vorgetragene Lehre Luthers verlieh der Obrigkeit, dem Landesherrn, nicht nur das Recht, sondern bürdete ihm sogar die Pflicht auf, die äußere kirchliche Rechts-ordnung in die Hand zu nehmen. Die historischen Ereignisse sührten die hierdurch theoretisch begründete Entwicklung mit gebieterischem Drange rasch herbei.

3. Luther war in die Reichsacht erklärt worden; seine Lehre war von Reichs wegen verboten. Da stellte der Reichsabschied von Speher vom Jahre 1526 die Durchführung der Reichsacht in das Belieben des Landesherrn. Damit war der neuen Lehre in Deutschland die Existenzwöglichkeit gegeben, aber sie war so auch gleichzeitig in vollständige Abshängigkeit von den Landesherren geraten und ihre Ents

wicklung war in die Bahnen partikulärer Rechtsbildung gedrängt worden. Landeskirchen, nicht deutsche Reichskirche. und landesherrliches Kirchenregiment waren die natürlichen Folgen. Der Speherer Reichstag von 1529 stellte zwar den Beschluß von 1526 wieder in Frage, aber die der neuen Lehre anhängenden Stände schlossen sich zusammen und gaben in der Augsburgischen Konfession (1530) ihrer gemeinsamen Überzeugung einen dogmatischen Ausdruck. Sie verteidigten ihre Überzeugung, wenn auch zunächst unglücklich im Schmalkaldischen Kriege; erst der kühne Zug des Kurfürsten Morit von Sachsen gegen Karl V. verschaffte dem Protestantismus die reichsrechtliche Duldung im Passauer Vertrage (1552) und im Augsburger Religionsfrieden (1555). Das Konzil von Trient, welches die gewünschten Reformen der alten Kirche bringen follte, hat die Spaltung zur definitiven gemacht, und im Dreißigiährigen Kriege mußte die endaültige Anerkennung der neuen Lehre erfochten werden.

4. Hatten die protestantischen Landesherren mit dem Schwerte für die Existenz der neuen Kirche gekämpft, so hatten sie auch für die Verbreitung und Durchführung der neuen Lehre adjorat. Als nämlich der Sieg der neuen Gedanken sich nicht mit jener Schnelliakeit vollzog, wie es Luther in seinem Roealismus erhofft hatte, da nahmen, gerufen von den Reformatoren, die Landesherren die Dinge in die Hand. Durch landesthernliche Kommissionen führten sie im Bisitationswege die Underung der Verhältnisse herbei; sie gaben die erforderlichen Instruktionen für die Bisitationen und nach beendeter Visitation erließen sie die definitiven Ordnungen; sie ernannten stindige Aufsichtsbeamte (Superintendenten) zur Überwachung des von den Visitatoren Geschaffenen. So entstand das Regiment des Landesherren: kraft historischer Notwendigkeit (denn die Landesherren waren in den kleinen Areisen, in welchen sich die neue Entwicklung vollzog.

die einzige wirkliche Autorität), und im vollen Einklange mit den reformatorischen Grundsäßen (denn die Landesherren hatten die Pflicht, ihren Untertanen die reine Lehre zu versichaffen).

Alls erste ständige Organe waren die Superintendenten entstanden. Über ihnen schuf man nach katholischem Borbilde die Konsistorien, zunächst als Chegerichte, dann als kirchliche Oberbehörden im weiteren Sinne. So wurden das landes-herrliche Kirchenregiment und die Konsistorialversassung die Verkassung der lutherischen Kirche.

Die Theorie erklärte diese Tatsache damit, daß die Jurisdiktion der katholischen Bischöfe auf den protestantischen Landesherrn devolviert sei. Daher der Ausdruck: Summ-

epissopat, Epissopalgewalt und ähnliche.

Die Vertreter dieses "Epistopalspstems", z. B. Stephani, Reinkingk, Gerhard, die Brüder Carpzow, wollten dabei dem Landesherrn (status politicus) allerdings mehr eine repräsentative Stellung einräumen und den Schwerpunkt der kirchlichen Verwaltung in den status ecclesiasticus verslegen, wobei dann für das Volk (status politicus) keinerlei Rechte überblieben. Jedoch haben diese theoretischen Besstredungen an den Latsachen nur wenig oder nichts zu ändern vermacht.

5. Eine neue Weltanschauung brachte erst die naturrechtliche Schule. Sie räumt mit der mittelalterlichen Vorstellung von der Einheit des Weltalls auf, sie unterscheidet zwischen dem durch Vertrag geschaffenen Staate und der durch Vertrag geschaffenen Kirche. In einem Staate können jetzt mehrere kirchliche Vereine nebeneinander bestehen, was nach der lutherischen Einheitsidee nicht denkbar war. Die Stellung des staatlichen Vereines zu diesen religiösen Vereinen sollte eigentlich auf das Recht der Aussicht (ius eirea sacra) beschränkt sein, weil diese Vereine begrifslich und auch nach ihrem Zwecke vom Staate verschiedene Korporationen darstellen, und die Leitung der Vereinsangelegenheiten (ius in sacra) sollte begrifflich dem Vereine selbst zustehen. Das sogenannte Territorialshstem zieht diese Konsequenzen nicht: sondern gestaltet die Auflicht des Staates so weit aus. daß der Staat in Wahrheit auch den kirchlichen Verein regiert und dieser praktisch ein Teil des Staatsorganismus wird. Dieses Shstem wurde das herrschende, weil es dem Polizeistaat des 18. Jahrhunderts am besten entsprach. (Hauptvertreter: Grotius, Bufendorf, Thomasius, 3. S. Böhmer, R. R. Moser.) Erst das sogenannte Kollegialsnstem (Hauptvertreter: Pfaff, Wiese, Schleiermacher, Buchta) hat die richtigen Folgerungen aus den Grundgedanken des Naturrechts gezogen, den Vereinen die Vereinsgewalt und dem Staate nur das Aufsichtsrecht, die Kirchenhoheit, ius eiren sacra zuerkannt; es hat aber erst in der Neuzeit praktische Bedeutung erlangt.

6. Abweichend war die Entwickung der reformierten Kirche. Für Deutschland kommt nur die Calvinische Bewegung in Betracht, und zwar auch nicht in der reinen Ausprägung der Feen Calvins, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, sondern in derzenigen Ausgestaltung, welche die Kirche im seindseligen Staate, in Frankreich erschren hat. Hier mußte die als gottgewollte gelehrte Selbstwerwaltung der Einzelgemeinde (Ordonnance de Génève 1541: Il ya quatre ordres d'offices, que nostre seigneur a institué pour le gouvernement de son église, premièrement les pasteurs, puis les docteurs, après les Anciens quatrement les diacres) klar und bewußt hervortreten; hier mußten sich die Gemeinden in Shnoben die höheren Organe aus eigenen Kräften schaffen (Preschterial-Shnodal-Verfassung).

7. Die neuere Entwicklung der protestantischen Kirche bis

1918 ist gekennzeichnet durch das Hervortreten der Brinzivien des Kollegialismus, des Konstitutionalismus und der Selbstverwaltung. Zwar ist das landesherrliche Kirchenregiment immer noch die herrschende Verfassungsform geblieben: das vernichtende Urteil, welches König Friedrich Wilhelm IV. über dasselbe gefällt hat, und die seit dieser Reit nicht mehr ganz zur Ruhe gekommenen Reformbestrebungen haben, da etwas Besseres noch nicht erfunden worden war, nichts daran geändert. Aber die Auffassung von dem Wesen dieses Regiments ist kollegialistisch gefärbt worden. und damit hat die territorialistische Ausgestaltung der Behörden als reiner Staatsbehörden mehr oder weniger in ben einzelnen Staaten einer rein kirchlichen Behördenorganisation Plat gemacht; in der Ausübung der Gesetzgebung ist der Landesherr durch kirchliche Parlamente beschränkt worden, und in reichem Maße ist der Gedanke der Dezen= tralisation, der Selbstverwaltung auch in der Kirche verwirklicht worden. Es hat sich also eine Berbindung der Konsistorial= und der Presbuterial=Synodalverfassung vollzogen. Endlich hat die Not der Zeit auch die Anfänge einer Zusammenschließung der evangelischen Landeskirchen in Gestalt der Eisenacher Konferenz und des "Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses" gebracht.

So befand sich die evangelische Kirche zwar in einem Entwicklungsprozeß, der zweisellos vom Staatskirchentum absührte und ebenso vom Territorialismus zum Kollegialismus, mit anderen Worten zur Selbständigkeit der Kirche und zur Loslösung vom Staate führte—aber ihr Fundament war und blieb das landesherrliche Kirchenregiment. Es sei daher kurz die Versassung dargestellt, wie sie die zum Rovember 1918 bestanden hat. Erst aus ihr wird man begreissen, wie sehr sich seitdem vieles geändert hat, und man wird auch erkennen, daß die Revolution von 1918 eigentlich keine

San Branch Branch

Revolution gewesen ist, sondern eigentlich nur eine (allerbings sehr beschleunigte) Weiterführung, ja nicht einmal Vollendung eines längst im Gange besindlichen Entwicksungsprozesses.

§3. Die Verfassung vor 1918.

1. Un der Spitze der protestantischen Landeskirchen stand der Landesherr in seiner Eigenschaft als Landesherr. Für Erwerb und Verlust der Epissopalgewalt galten daher dieselben Grundsäte, wie für den Erwerb oder Verlust der Staatsgewalt. Der Landesherr brauchte daher auch nicht Mitglied der von ihm regierten Landeskirche zu sein. Die Könige von Bahern und Sachsen waren summi episcopi ihrer Landeskirchen. Die herrschende Lehre ging aber dahin, daß der Landesherr zwar als Landesherr den Summepi= stopat besaß, daß letterer aber nicht einen Ausfluß der Staatsgewalt, sondern etwas dieser begrifflich Fremdes, ein, wie es Friedberg formuliert hat, historisches Annexum derselben bildete. Kraft seiner Staatsgewalt übte der Landesherr die Kirchenhoheit, kraft seines Summepiskopates das ius in sacra, Ins Kirchenregiment, aus. In der weiteren Ausgestaltung der Verfassung war diese kollegialistische Betrachtungsweise mun keineswegs überall praktisch durchaeführt. Denn wenn auch zumeist eigene kirchliche Behörden geschaffen worden waren, so waren doch die Staatsbehörden noch fast nirgends völlig aus dem Organismus der protestantischen Kirche eliminiert worden, die kirchlichen Oberbehörden waren noch in vielen Landeskirchen den Staatsministern unterstellt, ganz war der Territorialismus noch nirgends überwünden. So standen z. B. in der hannoverschen lutherischen und reformierten, der kurhessischen, der nassauischen, der schleswig-holsteinischen Landeskirche die firchlichen Oberbehörden unter dem Kultusministerium zu

Berlin: in Bahern übte zwar nach dem 2. Unhange zur 2. Verfassungsbeilage das Oberkonsistorium die Cpiffopalgewalt aus, es bildete aber in den wichtigsten Angelegen= heiten (§ 19, II. Anhang zur II. Berfassungsbeilage) nur ein dem Kultusministerium untergeordnetes Kollegium. von welchem es Dienstbefehle erhielt und an welches es Bericht zu erstatten hatte. In allen diesen Landeskirchen verkehrte also die kirchliche Oberbehörde nicht direkt mit dem summus episcopus, sondern nur durch Vermittsuna des Staatsministeriums. Selbständiger war die Stellung der firchlichen Oberbehörde in der altpreußischen Landeskirche. Im Rönigreiche Sachsen hatte der König die Ausübung seines Summerifforats den vier in Evangelicis beauftraaten Staatsministern übertragen, die ihrerseits ihre Rechte wieder an das Landeskonsistorium delegiert hatten, für welches sie nur eine Aufsichte= und Beschwerdeinstanz bildeten.

Der Landesherr regierte seine Landeskirche nicht absolut. Fast in allen Landeskirchen war er bei der Gesetzgebung an die Zustimmung von Shnoden gebunden. Die Organisation der Kirche beruhte größtenteils auf Kirchengesetz, bisweisen auf Staatsgesetz und konnte also einseitig vom summus episcopus nicht abgeändert werden.

Man teilte die Rechte des summus episcopus ein in iura reservata und in iura vicaria. Erstere hatte er sich zur persönlichen Ausübung vorbehalten, setzere hatte er zur Ausübung den Kirchenregimentsbehörden übertragen. Die Verteilung war in den einzelnen Landeskirchen naturgemäß versschieden. In den größeren war der Kreis der Reservatrechte kleiner. Überall aber hatte sich der Landesherr die entscheibende Stimme bei der Gesetzenung vorbehalten; gegen seinen Willen konnte nirgends die Rechtsordnung der Kirche abgeändert werden, er hatte die Sanktion, die Erteilung des Ausfertigungsbesehles und die Publikation sich persönlich

15

vorbehalten. Auch die Berufung, Bertagung und Schliehung der Landessynode waren überall Reservat. Desgleichen die Ernennung der höheren Beamten, wogegen in den kleineren Landeskirchen, 3. H. in Bayern, das Reservat sich auch auf die Bfarrer erstreckte. Uberall bisbete der summus episcopus Aufsichts- und Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheidungen und Maknahmen der firchlichen Behörden.

2. Die Konfistorien waren die regelmäßigen Organe, deren sich der Landesherr bei Ausübung seiner Epissopalrechte bediente. Sie waren aus theologischen und juristischen Mitgliedern zusammengesett: Man unterschied formierte und nichtformierte Konfistorien: erstere bestanden für sich allein als selbständige Behörden, letztere wurden dadurch gebildet, daß man anderen Behörden die entsprechenden Kunktionen übertrug und ihnen zu diesem Awecke geistliche Mitalieder zugesellte.

Die Stellung der Konsistorien war in den einzelnen Landeskirchen eine verschiedene, je nachdem mit der Abschwächung des Territorialismus ihr rechtliches Verhältnis zu den Staatsbehörden geartet und je nachdem der Kreis der iura reservata des Pandesherrn größer oder kleiner war. Die erste Funktion, zu beren Bewältigung sie ins Leben gerufen worden waren, die Chegerichtsbarkeit, war ihnen schließlich überall entzogen Durch die Dezentralisation waren sie ebenfalls in alleidings in den einzelnen Kirchen sehr verschiedener Weise entlastet.

In einzelnen Landeskirchen fungierten Konsistorien auf höherer und nieherer Stufe. So bestand für die lutherische Landeskirche in Bayern diesseits des Rheins ein Oberkonsistorium zu München, welchem die beiden Konfistorien zu Ansbach und Bahreuth als ausführende Stellen untergeordnet waren. Das Königreich Sachsen kannte nur ein Landeskonsistorium. In Altpreußen besaß jede Brovinz ein Konsistorium, welches für die Provinzialangelegenheiten volle Selbständigkeit genoß. Über sämtlichen altbreußischen Konfistorien stand der Oberkirchenrat zu Berlin, der für die Gesamtangelegenheiten der ganzen Kirche das maßgebende Draan und im übrigen für die Provinzialkonlistorien Auflichts-

und Beschwerdeinstanz bildete.

Mediate Konsistorien nannte man solche, die nicht vom Landesherrn, sondern von anderen dazu Berechtigten aebildet und dann den landesherrlichen Konsistorien als ihren Oberbehörden unterstellt waren. Solche mediate Konsi= storien fanden sich in einigen Städten Hannovers und Schlesiens, vor allem aber auch verstand man darunter die Konsistorien der mediatisierten Kürsten. Diesen hatte man in der Deutschen Bundesakte von 1815, Art. 14 neben anderen Resten ihrer früheren Souveränität auch die Befugnis zur Errichtung eigener (Mediat-)Konfistorien belassen. Redoch hatten im Laufe der Zeit alle Standesherren ihre Konsistorien wieder aufgegeben, bis auf die Stolberas. welche noch drei solcher Konsistorien zu Stolberg, Rokla und Wernigerode unterhielten.

3. Unter den Konfistorien fungierten Superintendenten (Dekane, Pröbste, Inspektoren, Senioren, Ephoren, Metropolitane usw.) als Aufsichtsbeamte: Unter ihnen standen die Bfarrer als Leiter der Gemeinden. Die gemeindliche Selbstperwaltung war in den einzelnen Landeskirchen mehr oder weniger durchgeführt. Die Zusammenfassung von Gemeinden zu höheren Selbstverwaltungskörpern war bei manchen Landeskirchen durchaeführt (namentlich Alt-Breuken, aar nicht in Bahern), fast überall dagegen bestanden Landessynoden zur Mitwirfung bei der Gesetzgebung. Gine eingehende Darstellung ist hier nicht nötig, weil sich die Revolution von 1918 naturgemäß in erster Linie am summus episcopus und der Kirchenregierung ausgewirkt hat.

§ 4. Die Verfassung seit 1918. Allgemeines. Der Kirchenbund.

1. Mit der Umwälzung des Jahres 1918 setzt eine neue Periode ein. Die alte geheiligte Verfassung, unter deren Schutze die evangelische Kieche saft vier Jahrhunderte geblüht hatte, drach zusammen über Nacht. Der Schützer, der zugleich das Fundament der Verfassung gewesen war, der Landesherr, verlor seine Rechte, der Staat sagte sich los, die beiden Säulen, auf denen die Kieche ruhte, zerbarsten.

Faßte man das landesherrliche Kirchenregiment terristorialistisch auf, d. h. als Bestandteil der Staatsgewalt, so war das Kirchenregiment auf die neuen Inhaber der Staatsgewalt übergegangen, denn daß auch die Leiter eines Freisstaates Inhaber des Summepiscopates sein konnten, war zweisellos und disher schon durch Handurg, Lübeck, Bremen dewiesen. Faßte man dagegen das Kirchenregiment kollegialistisch auf, so war dasselbe mit dem Wegsall der Landessherren in den Schoß der Kirche zurückgesallen und diese hatte durch neue Beschlüsse sich eine neue Versassung zu geben. Ob mit oder ohne Beihilse des Staates, ob mit oder ohne Zustimmung des Staates, das war eine weitere Frage.

Die beiden Aussichten fanden, wie schon früher in der Theorie, so dieses Wal in der Braxis ihre Vertretung.

Die staatlichen Machthaber der ersten Zeit der Umwälzung standen auf dem kerritorialistischen Standpunkt und übernahmen die Stelkung der bisherigen Landesherren, so namentlich in Preußert. Kirchliche Areise vertraten zumeist den kollegialistischen Standpunkt. Die Aufsassung dieser Staatsmachthaber war um so aufsallender, als sie doch den Grundprinzipien der Demokratie direkt widersprach, und weil selbst nach der gemäßigten Form der Weimarer Versassung die enge Verbindung nitt dem Staat, welche die kirchlichen Beshörden als Staatsbehörden behandelt, versassungswidrig

war. So behandelten insbesondere in Preußen die staatlichen Gewalthaber die Kirchengewalt nach wie vor als Teil der Staatsgewalt, und es übernahmen zunächft durch Staatsgesetz drei beauftragte Staatsminister ev. Glaubens die Stellung und die Rechte des bisherigen Landesherrn (Wefeh zur vorläufigen Regelung der Staatsgewalt vom 20. März 1919, Gesetzessammlung S. 53). Die evangelische Kirche Preußens fügte sich unter Protest und versuchte langfam die Machthaber von der Unrichtigkeit ihres Standpunktes zu überzeugen. Aber noch die endgultige preußische Verfassung vom 30. November 1920 behielt die drei beauftragten Staatsminister bei, so lange bis die eb. Kirchen die Rechte durch staatsgesetslich bestätigte Kirchengesetse auf kirchliche Organe übertragen hätten. Dies geschah durch acht Kirchengesetze vom 31. Dezember 1920, bestätigt durch Staatsgesetz vom 18. April 1921. Dementsprechend wurde in Altpreußen ein aus dem evangelischen Oberkirchenrat und dem Generalspnodalvorftand bestehender evangelischer Landeskirchenausschuß mit der Übernahme der Rechte des Königs beauftragt bis zum Inkrafttreten der von der Kirchenversammlung zu erlassenden Verfassung. Diese neue Verfassung wurde unter dem 29. September 1922 beschlossen und vom Staate endlich am 8. April 1924 durch Staatsgesetz anerkannt, so daß die Verfassung am 1. Oktober 1924 in Kraft getreten ist.

Viel schneller hat dagegen Bahern r. d. Rh. sich seine neue Versassung geschaffen. Es ist insbesondere das Verdienst des jehigen Vizepräsidenten D. Gebhard, daß die evangeslische Kirche sich schon am 10. September 1920 ihre eigene Versassung hat geben können.

Der Art. 137 der Reichsversassung hatte den Anhängern des Kollegialismus recht gegeben, indem er bestimmte: "Die Kirche verwaltet und ordnet ihre Angelegenheiten selb= ständig." Die Ansichten über die Tragweite des Art. 137 gingen freilich außeinander. Drei Ansichten bestanden: Erst durch Art. 137 hat die Staatsgewalt die Kirche freigegeben, oder das Kirchenreaiment der Staatsaewalt ist beseitigt worden, oder der Art. 137 bildet die formelle Anerkennung des an sich ungesetzlichen Vorganges des Aurückfallens der Kirchengewalt in die Kirche. Für die praktische Gestaltung der Dinge spielen aber diese verschiedenen Anschauungen keine Molle.

Wichtiger war ein fernerer Streit über die Bedeutung des Art. 137. Enthielt dieser nur eine Richtlinie für eine etwaiae Landesgesetzgebung, die dann erst noch folgen mußte, aber auch unterbleiben konnte, oder war der Art. 137 ein zwingender Rechtsfat, durch welchen der Rechtszustand der Trennung bereits eingetreten war? Beide Ansichten waren vertreten: die zweite war die richtige. Braktisch wichtig war auch dieser Streit nicht, denn die Landesgesetzgebung nahm die Grundsäte des Art. 137 in ihre Verfassungen auf. So die banrische Verfassung in Art. 17. Gines stand fest: Das Kirchenregiment lag wieder im Schoße der evangelischen Kirche. Jest ergaben sich zwei Fragen: Auf welchem Wege sollte die Neugestaltung vor sich gehen und wenn der Weg gefunden war, wie sollte die Neugestaltung im einzelnen erfolgen?

Eine formelle und eine materielle Frage. Was die formelle Frage betraf, somuste ein neuer Weg der Gesetzgebung beschritten werden, denn die bisherigen Gesetgeber, die Landesherren, waren nicht mehr vorhanden und die Synoden waren nach den bisherigen Rechten nur zur Mitwirkung befugt. Auchtwar das Organ, welches die Spnoden zu berufen und eine bestimmte gahl von Mitgliedern zu ernennen gehabt hätten, nicht mehr vorhanden. Sier mußte aus den Grundsäten des Kollegialismus heraus die Lösung versucht werden. Das souverane Kirchenvolk mußte das zur Gesetzgebung berufene Organ schaffen und der Rest bes bisherigen Regiments mußte die verfassunggebende Inftang berufen, wie denn überhaupt die aus der alten Zeit beftehenden firchlichen Oberbehörden bzw. für die Kirchen beftehen= ben Staatsbehörden, das Rirchenregiment des summus episcopus auf keiner anderen rechtlichen Grundlage als der ber Notwendigkeit als die dazu nächst Berechtigten über= nommen hatten. Die bom gesamten Kirchenvolk berufene Bertretung schuf dann die neue Berfassung. In solcher Weise vollzogen sich die Vorgänge in den meisten Landesfirchen. Am einfachften gestalteten sich die Dinge in Burttemberg. Hier hatte der König wenige Stunden vor seiner Abdankung am 9. November 1918 ein firchliches Gesetz unterzeichnet. Durch diefes wurde ein Kirchengefet vom 22. April 1920, welches die Geftaltung des Kirchenregiments für den Fall geregelt hatte, daß der Landesherr der katholischen Kirche angehören follte, auf ben Fall ausgedehnt, daß der König aus anderen Grunden nicht in der Lage sein sollte. das Kirchenregiment auszuüben. Damit war an die Stelle des Landesherrn als summus episcopus eine follegiale Be= hörde getreten, und es konnte somit in Württemberg eine Verfassung ohne jede besondere Schwierigkeit der Ubergangezeit sich neu geftalten. (Auf Ginzelheiten wird hier nicht eingegangen.)

Nachdem so die formelle Frage einer gesetzgebenden Instanz gelöst war, entstand die viel schwierigere materielle Frage: Wie follte die neue Verfassung ausfallen? Das Kirchenvolk war souveran, von ihm mußte die neue Verfassung ausgehen; das Kirchenvolk war zwar vollkommen frei, aber eine monarchiftische Berfassung wollte doch offenbar niemand mehr, ebensowenig eine rein hierarchische Berfassung (bischöfliche Verfassung). Die Verfassung mußte

also eine demokratische werden. Allerdings waren die verschiedensten Arten möglich. Es waren eine rein parlamentarische Gestaltung denkbar, aber auch eine starke behördliche und allerlei Mischsormen. Insbesondere war die Regelung des Verhältnisses der Erekutivorgane zum Kirchenvolk und zur Kirchenvolksvertretung von großer Schwierigkeit. Daß die presbyterialen und synoden Elemente stärker in den Vordergrund treten nußten, entsprach dem Zuge der Zeit auf staatlichem und firchlichem Gediet und der Entwicklung der evangelischen Kirche überhaupt. Die Versassung ist in den deutschen Landeskirchen außerordentlich verschieden außesallen. Es herrscht ein vollkommener Partikularismus. Eine Übersicht ist nicht einfach. Wir legen den Schwerpunkt und die größeren Landeskirchen, namentlich Preußen,

Auch der äußere Bestand der evangelischen Landeskirchen hat sich gegen früher geändert. Die zwei evangelischen Kirchen Essaß-Lothringen sind verlorengegangen, sieben thüringische Landeskirchen haben sich zu einer thüringischen Landeskirche zusammengeschlossen, die coburgische Landeskirche hat sich mit Bahern vereinigt. Es bestehen zur Zeit 29 evangelische Landeskirchen

I. 7 in Preußen:

1. Die evangelische Kirche der preußischen Union (sie umfaßt die Alden preußischen Provinzen Brandensburg, Pommierh, Oftpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Sachsen, Meinland, Westfalen. Junerstalb dieser Einheit, der Versassung vom 29. Sepstember 1922, haben Rheinland und Westfalen eine gesonderte Stellung durch Versassung vom 6. Nosvember 1923, mit Novelse vom 6. Oktober 1925 (UCKV. 1925 Heft 1, 1926, S. 58).

Die Provinzen Westpreußen (Konsistorium Danzig) und Bosen (Konsistorium in Posen) sind größtenzteils verloren; für die Grenzmark Posen-Westpreuzen ist ein Konsistorium in Schneidemühl errichtet worden (Erlaß des ebangelischen Landeskirchenaussichusses vom 12. März 1923). Provinziassynodalverbände sind für WestpreußenzBosen und Danzig gebisdet worden. Hinsichtlich der evangelischen Kirche im Memelgebiet wurde 1925 ein Abkommen getrossen; sie ist Teil der altpr. Kirche (UEKBI. 1926, S.3).

2. Die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover.

3. Die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover.

4. Die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

5. Die evangelische Kirche in Hessen-Cassel.

6. Die evangelische Landeskirche in Nassau (früherer Litel Ev. Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden).

7. Die evangelische Landeskirche in Frankfurt.

Zu diesen 7 preußischen Landeskirchen (manche zählen dahin als 8. die unierte Kirche von Phrmont, s. unter Walsbech) kommen folgende:

- 8. Die evangelisch-lutherische Kirche Baherns r. d. Rh.
- 9. Die evangelisch-reformierte Kirche Baherns r. d. Rh.

10. Die unierte Landeskirche der Pfalz.

11. Die evangelisch-lutherische Landeskirche von Sachsen.

12. Die Thüringer Landeskirche.

- 13. Die evangelische Landeskirche Württemberg.
- 14. Die evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.
- 15. Die evangelische Landeskirche in Hessen.

16. Die evangelisch-lutherische Lasideskirche von Brauníchweia.

17. Die evangelisch-lutherische Landeskirche von Oldenbura.

18. Die evangelisch-lutherische Landeskirche im ehemaliaen Kürstentum Lübeck (Oldenburg).

19. Die unierte Landeskirche im ehemaligen Fürstentum Birkenfeld (Oldenburg).

20. Die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin.

21. Die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Strelit.

22. Die evangelische Landeskirche von Anhalt.

23. Die evangelische Landeskirche von Reuß ältere Linie.

24. Die evangelische Landeskirche von Livve.

25. Die evangelisch-lutherische Kirche von Schaumburg-Lippe.

26. Die evangelische Landeskirche von Waldeck-Phrmont. (Diese Kirche ist unverändert geblieben, obwohl sich der Landesteil Byrmont mit dem Freistaate Preußen vereinigt hat. Bgl. Staatsvertrag vom 29. November 1921, § 5. Preußische Gesetzammlung 1922, S. 41.

27. Die evangelisch-lutherische Kirche von Hamburg.

28. Die evangelisch-lutherische Landesfirche von Lübeck.

29. Die evangelisch-lutherische Landeskirche von Bremen. Wer Burmont als 8. Kirche in Preußen betrachtet, erhält die Rahl 30.

Diese sämtlichen Unndeskirchen mit Ausnahme der unter Nr. 9 genannten (welche gewissermaßen von der lutherischen Kirche Baherns r. d. Rh. mit vertreten ist) haben sich unter dem 25. Mai 1922 zu einem Kirchenbunde vereinigt und damit dem Gedanken des Köderalismus in der evangelischen Kirchenentwicklung einen neuen Impuls gegeben. Über diesen Kirchenbund wird unten besonders behandelt werden.

2. Jede dieser Kirchen ist selbständig. Gewisse Grundprinzipien sind allen gemeinsam. Die evangelische Kirche ist a) eine Bolfskirche, b. h. die Kirchengewalt wird nicht

mehr, wie bisher, von außen an das Bolk herangetragen, sondern von innen heraus vom Bolke gebildet. Das Bolk ift souveran und ein vom Volke gewähltes Organ ist das oberste Organ. Damit können sich Anstaltsmomente verbinden. Es kann ein von der Synode unabhängiges Organ zur Leitung der Kirche geschaffen werden, benn Volkskirche ist nicht identisch mit Parlamentarismus. Volkskirche bedeutet ferner, daß alle Standesunterschiede in der Kirche beseitigt sind, und daß alle Kreise zur Berwaltung heranzuziehen sind, also nicht etwa bloß das geistliche Amt. Volksfirche bedeutet ferner, daß man Mitglied durch Geburt wird, nicht durch freiwilligen Beitritt. Go ist denn Boltskirche eine Parallele zum Volksstaate.

b) Die Kirche ist eine Freikirche. Das ist keine Parallele zu Freiftaat, sondern ist der Gegensatz zu Staatskirche Art. 137 Reichsverfassung. Manche Berfassung sagt daher:

Die Kirche ist eine freie Volkskirche.

c) Die Kirche ist eine Landeskirche. Sie deckt sich mit dem Lande und greift nicht über die Landesgrenzen hinaus. Schließt also ein Landesteil sich an einen anderen Staat an, so bildet seine evangelische Kirche entweder eine eigene Landeskirche oder sie schließt sich an die größere Landesfirche an; das Verbleiben in dem alten firchlichen Verbande ist die Ausnahme; die Ev. Kirche der altpreuß. Union bildet eine solche Ausnahme, indem sich ihre Grenzen auf das Saargebiet, Memelgebiet, Danzig, Kolen, Polnisch-Oberschlesien erstrecken. Früher definierte man die Landeskirche als eine solche, die in dem Landesherrn ihr kirchliches Oberhaupt erblickte. Diese Desinition ist heute nicht mehr haltbar. Heute heißt Landeskirche die in einem Lande rechtlich abgebette Stacke, die gleichzeitig besondere Beziehungen zu Keichsrechte), ausschließtich durch sie selbst und durch den betreffenden Staat, in dem sie eingeschlossen ist, gedildet wird. Die evangesischen Kirchen haben zumeist den Titel Landeskirchen ausdrücklich beibehalten. Den Gegensatz zu evangelische Gruppen, die zu dem Staate eine besondere Beziehung nicht unterhalten; sie werden vom Staate wie zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes erklärt sind. Byl.

d) Die Landeskirchen sind keine bloßen Vereinigungen von selbskändigen Gemeinden, sondern ein in sich geschlossener Organismus, der seinen Willen aus sich selbst heraus bildet (also nicht System des Kongregationalismus).

Endlich, e) sie sind Bekenntniskirche. Sie stehen alle auf einem bestimmten Bekenntnis. Dies wird in den einzelnen Kirchenversassungen in dem sogenannten Vorspruch (Präsubel) mehr oder weniger aussührlich hervorgehoben (vgl. V. Althreußen, Apssau, Bahern). Die Formulierung hat bei den Beratungen der neuen Versassungen vielsach große Schwierigkeiten berätet. Der Vorspruch steht außerhalb der eigentlichen Versassung.

f) Naturgemäß ist diese äußere Ordnung sehr verschieden ausgefallen. Überaft aber ist das Laienelement in das Versassungsleben stärkenhineingezogen worden; der Aufbau der Versassung geschieht überall nicht wie bisher von oben nach unten, sondern umgekehrt. Die Grundlage ist überall die Gemeinde geworden.

g) Die Kirchen unterhalten ständige Beziehungen zu den anderen evangelischen Kirchen; sie sind zu einem Kirchenbunde zusammengeschlossen. Dies wird in den Verfassungen vielsach direkt ausgesprochen. Lgl. z. B. Verfassungen von Altvreußen, Bahern, Nassau, Anhalt usw.

3. Der Rirchenbund.

Das Bedürfnis nach einer gegenseitigen Aussprache über gemeinsame Angelegenheiten hatte die evangelischen Kirchen schon seit dem Jahre 1852 zu einer freien Konferenz in Eisenach geführt. Im Jahre 1903 wurde ein ständiger Ausschuk, der deutsche evangelische Kirchenausschuk, eingelett. In Fortführung dieser Entwicklung schlossen am 25. Mai 1922 in Wittenberg fast sämtliche evangelischen Landeskirchen einen Rirchenbund. Bgl. Allgem. eb. Kirchenbl. 1922 S. 341 ff. und Hosemann, Gesetze und Verordnungen des Deutschen ev. Kirchenbundes. Berlin 1926, S. 5 ff. Dieser Bund hat den Aweck, zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der deutschen evangelischen Landesfirchen einen engen und dauernden Ausammenschluß derselben herbeizuführen, das Gesamtbewußtsein des deutschen Brotestantismus zu pflegen und für die religiös-sittliche Weltanschauung der deutschen Reformation die zusammenge= fasten Kräfte der Reformationskirchen einzuseten, dies alles unter Vorbehalt der vollen Selbständiakeit der verbundeten Kirchen in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung. Er soll die gemeinsamen evangelischen Interessen wahren im Verhältnis zum Auslande, zum Reiche, auf Antrag der beteiligten Kirchen auch im Verhältnis zu den einzelnen Ländern, im Verhältnis zu anderen Religionsgesellschaften: bei der kirchlichen Versorgung der evangeli= schen Deutschen im Auslande unter Kühlungnahme mit den

jeweils beteiligten einzelnen Kirchen, und freien Vereinigungen. Ferner soll er sonstige Aufgaben übernehmen, die von einzelnen Kirchen dem Bunde übertragen und von ihm durch Bundesgesch übernommen werden. Auch soll er den verbündeten Kirchen Anregung geben in bezug auf die Festigung des Bandes zwischen edangelischem Volkstum und Kirche, die Pflege der religiösen Volkserziehung und der christlichen Liebestätigkeit soll er sich angelegen sein lassen, sowie die kirchliche Versorung der öffentlichen Anstalten für Kranke, Waisen, Gefangene, Verwahrloste, den Schutz der christlichen Feiertage und die Ausbildung des theologischen Rachwuchses.

Der Bund erstrebt den Anschluß aller deutschen ebangelisschen Gemeinden und ebangelischen Geistlichen auch außershalb des Deutschen Reiches und hat zu diesem Zwecke ein eigenes Geset vom 18. Juni 1924 erlassen. Zahlreiche Ans

schlusse sind bereits erfolgt.

Der Bund ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sein Wesen entspricht einem Staatenbunde. Das oberste Brinzip ist der Föderalismus und soll es auch bleiben. Die Selbständigkeit der kinzelnen Landeskirchen in Recht, Kultus und Bekenntnis ist gewährleistet. Als oberste Organe fungieren der deutsche ehangelische Kirchentag, der aus 210 Mit= gliedern besteht, von denen 150 von den obersten Synoden der einzelnen Landesfirchen zu wählen sind. 35 Mitglieder beruft der Kirchenalisschuß. Die übrigen Mitglieder werden zur Ausgleichung dom Kirchenausschuß nach freier Entschließung ernannt, hährend die 35 auf Borschlag der theologischen Fakultäten (8) bzw. auf Vorschlag der Religions= lehrer (12) bzw. auf Vorschlag der auf die Gesamtheit der deutschen Landeskirchen sich erstreckenden Vereinsorganisationen (15) gewählt werden. Das zweite Organ ist der Kirchenbundesrat. Derselbe besteht aus Vertretern der

Kirchenregierungen der Landeskirchen, wobei jede Landesskirche wenigstens eine Stimme erhält. Das dritte Organ ist der deutsche evangelische Kirchenausschuß, derselbe besteht aus 36 Mitgliedern, von denen 18 der Kirchenbundesrat aus seiner Mitte wählt und 18 vom Kirchentage aus seiner Mitte gewählt werden. Die Einzelheiten werden hier nicht vorgetragen. Der Kirchentag ist das eigentliche gesetzgebende Organ. Der Kirchenbundesrat ist in erster Linie beratendes Organ und bei der Gesetzgebung mitwirkendes Organ. Der Kirchenausschuß ist das geschäftssührende und vollziehende Organ.

§ 5. Gemeinde. Gemeindemitgliedschaft. Gemeindebürgerrecht. Das Pfarramt.

1. Unter Gemeinde versteht man die Gemeinschaft der in einem bestimmten Bezirke, einer Parochie, angesessenen Mitgieder der betreffenden protestantischen Konfession, für welche die an sich allen gleichmäßig zustehende priesterliche Besugnis von einem Pfarrer geübt wird. Byl. Art. 4 Abs. 3 der Versder eb. Kirche der altpr. Union. Man wird also regelmäßig Gemeindemitglied durch Domizil oder längeren Aufenthalt. Einer besonderen Eintrittserklärung bedarf es nicht. Natürslich ist Konfessionszugehörigkeit ersorderlich.

Bei Personalgemeinden, z. B. Hofgemeinden, Militärgemeinden, Universitätsgemeinden, wird die Gemeindemitgliedschaft nicht durch Domizil in dem betreffenden Bezirke, sondern durch den Stand des Hausvaters bestimmt.

Während nach katholischer Lehre die Gemeinde lediglich passiven Gegenstand der priesterlichen Amtskätigkeit darstellt, ist in der protestantischen Kirche mit dem Fortkall des Gegensaßes von Klerus und Laien für eine positive Teilsnahme der Laien der Kaum geschaffen worden. Die Gesmeinde hat das Recht, das Wort Gottes rein zu empfangen,

sie hat göttlichen Besehl, sich von salschen Lehrern abzuswenden (vgl. 2. Kor. 13, 8. 10; Math. 7, 15; Gal. 1, 8. 9; Luther in der Schrift "Daß eine chriftliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alse Lehre zu ursteilen und Lehrer zu berusen, eins und abzusehen, Grund und Ursach aus der Schrift 1523", Werke: Erlanger Ausg. 22, 140ff.). Daher können Gemeindeglieder an Synoden und Virdengerichten sich beteiligen, sie haben das Recht, über ihre Pfarrer Veschwerde zu führen; der Gemeinde steht das Recht zu, bei Bestellung des Pfarrers mitzuwirken, die Verswaltung des Vermögens zu kontrollieren oder selbst in die Hand zu nehmen, am inneren kirchlichen Leben, insbesondere an der Kirchenzucht, sich zu beteiligen.

Diese Konsequenzen reformatorischer Grundgedanken sind in der Prazis nicht immer gezogen worden, wenn sie auch von den Reformatoren, insbesondere Luther, durchaus flar er= kannt und ausgesprochen worden sind. In der reformatori= schen Reit finden wir wohl im Anschlusse an vorreformatorische Einrichtungen Kirchväter, Alterleute, provisores, vitrici für die Vermögensverwaltung, oder auch hier und da eine Teilnahmel der Gemeinde an der Kirchenzucht, noch häufiger wird der bürgerliche Gemeindeorganismus (der sich ja ursprüngsich mit dem kirchlichen deckte) verwertet, aber erst in der fleueren Zeit ist der kirchliche Gemeindegedanke wieder mehr in den Bordergrund getreten. Es hängt das einmal mit derallgemeinen politischen Mündigwerdung des Bolkes zusammen, dem auch die Selbstverwaltung auf staatlichem Gebiete ihr Dasein verdankt, dann aber auch mit modernen Ideenflängen, welche in der Beteiligung des Laienelements einen Aufschwung des kirchlichen Interesses und des firchlichen? Lebens erhoffen.

So war die Durchführung dieser Gedanken in den einszelnen Landeskirchen sehr verschieden, z. B. sehr weit ents

wickelt in der rheinisch-westfällschen Kirchenordnung, weniger weit in Bayern. Hier hat die neueste Entwicklung eine grundfähliche Anderung gebracht. Die Gemeinde ist heute die Grundlage der Kirche geworden. Die Kirche baut sich auf der Gemeinde auf. Die Kirchengemeinden sind überall Selbstverwaltungsförper geworden. Dieser Bedeutung entsprechend sind heute die Gemeinden organisiert. An der Spite steht ein Gemeindekirchenrat, Kirchenvorstand, Presbyterium, aus dem Pfarrer und gewählten Laien, der die gesamten Gemeindeangelegenheiten erledigt. In wichtigen Angelegenheiten, & B. bei ber Bahl des Pfarrers, bei Erhebung von Kirchensteuern wird der Borstand durch weitere gewählte Mitglieder zu einer größeren Gemeindevertretung erweitert. Die Versammlung aller aktiv berechtigten Gemeindemitglieder, auch der Frauen, bildet die Gemeindeversammlung, aus ihr heraus können Wünsche geäußert und Anregungen gegeben werden. In der altpreußischen Verfassung ift bestimmt, daß dieses Organ wenigstens einmal jährlich einzuberufen ift, damit die zwei anderen Organe ihr einen Bericht über ihre Tätigkeit erstatten und der Gemeindeversammlung Wünsche vortragen können, Während so in Altpreußen, insbesondere auch in Rheinland und Westfalen, die Gemeindeorganisation sehr weit durchge= führt ist, ist dies in Bahern z. B. noch nicht der Fall. Hier ist dem Vorstande auch in der neuen Verfassung nur eine geringe Tätigkeit zugestanden. Insbesondere bedarf es zur Überweisung der Vermögensverwaltung noch des Erlasses bon staatlichen Gesetzen.

2. Gemeindeglied wird man, wie schon erwähnt, bei den Ortskirchengemeinden durch Konfessionszugehörigkeit und Domizil dzw. dauernden Ausenthalt in der Gemeinde. Die Konfessionszugehörigkeit wird nicht nur durch kirchliche, sondern auch durch staatliche Grundsätze bestimmt, über

welche unten zu handeln ist. (Nach katholischer Lehre gehört jeder Getaufte der katholischen Kirche an.) Durch die Gemeindemitgliedschaft wird ipso iure auch die Gliedschaft in der Landeskirche erworben. Gin Erwerb der letteren durch Aft der Landeskirchenbehörde ift dem evangelischen Kirchenrechte unbekannt.

Bon der Gemeindezugehörigkeit ist das Gemeindebürger= recht zu unterscheiden. Das Recht, an der Selbstverwaltung, insbesondere durch die Wahlen, sich zu beteiligen, ist an verschiedene höhere Erfordernisse geknüpft, wie z. B. ein bestimmtes Alter (nicht mehr männliches Geschlecht), Zahlung von Gemeindesteuern, bisweilen auch Staatsangehörigkeit. Für die Fähigkeit, gu den firchlichen Amtern gewählt gu werden (passive Wahlfähigkeit), sind diese Erfordernisse noch gesteigert.

3. Dem Pfarrer gebührt innerhalb seines Bezirks die volle Berwaltung des Lehramtes, d. i. die Berkündung des verbum dei, die Verwaltung der Sakramente und die Kirchenzucht (legtere zusammen mit dem Gemeindevorstande, Presbyferium.) Alle anderen Funktionen, welche dem Pfarramte historisch zugeflossenlfind, machen begrifflich den Inhalt des Pfarramtes nicht aus und können ihm unbeschadet seiner Wesenheit sehlen. Hierzu gehört insbesondere die rechtliche Leitung der Gemeinde, wie & B. die Berwaltung des Bermöaens.

Da die katholische Unterscheidung zwischen Bischof und Pfarrer als schriftspidrig aufgegeben ist, so steht dem Pfarrer die cura animarum im ganzen Umfange zu. Im Gegensatz zur katholischen Kirche besteht nicht an einer Kirche immer nur ein Pfarrat, so daß alle anderen dort amtierenden Geistlichen lediglich Gehilfen darstellen, sondern sämtliche an einer Kirche angestellte Geiftliche sind einander gleichstehende Pfarrer, es sei benn, daß die betreffenden Stellen ausbrudlich als Gehilfenstellen, Hilfspredigerstellen, geschaffen seien. Etwaige Unterschiede in Titulatur, Gehalt und Rang andern an dieser prinzipiellen Gleichheit nichts (Einheit des protestantischen Pfarramtes).

Da die Kirche heute nicht mehr einen Teil des Staates ausmacht, so können die Geiftlichen auch nicht mehr als Staatsbeamte betrachtet werden, und zwar ebensowenia als unmittelbare wie als mittelbare; sie sind vielmehr Beamte der Kirche (nicht der Einzelgemeinde, selbst dort nicht, wo sie von dieser gewählt werden), und da diese eine öffentliche Körperschaft ist, öffentliche Beamte. Wegen des Schutes des Titels "Pfarrer" und des geiftlichen Ornates f. Entscheid des Kammergerichts v. 21. November 1923 (Allgemeines Kirchenblatt 1925, S. 377). Soweit sie etwa staatliche Funktionen versehen, wie z. B. als Religionslehrer, als Schulinsvektoren. als Militargeiftliche, sind sie natürlich als Staatsbeamte anzusprechen.

Auf Grund der Lehre vom allgemeinen Priestertum bildet der Geiftliche kein durch irgendwelche besondere Eigenschaften von den Laien verschiedenes Gemeindealied, er ist nur der Inhaber eines allerdings hervorragenden Gemeindeamtes, zu welchem ihn seine theologische Ausbildung fähig gemacht hat. Die Ordination bedeutet in der evangelischen Kirche ledialich die feierliche kirchliche Bestätigung der erlangten Kähigkeit für das Lehr- und Seelsorgeamt. Die Wahrung eines besonderen decorum clericale wird auch von ihm verlangt. Die Pflicht des Zölibates ist gefallen; besondere Standesvorrechte bestehen heute nicht mehr. Bei Beleidiaungen gelten die Besonderheiten des § 196 StoB. Bezüglich des Pfarrzwanges gelten teilweise ähnliche Grundsätze wie im katholischen Recht.

Als Gehilfen des Pfarrers können von ihm selbst mit behördlicher Genehmigung Vikare (Kollaboratoren, Adjunkten, Hilfsprediger) angenommen oder auf sein Ansuchen oder auch ohne sosches ihm vom Kirchenregiment bestellt werden. Diese find dann bienftlich vom Pfarrer abhängig. Gine selbständige Vertrefung tritt bei dauernder Unfähigkeit oder Bakanz ein.

Die mittleren und niederen "Kirchendienste werden von Beamten oder Angestellten versehen, die man früher 3. T. als clerus minor bezeichnete.

§ 6. Synoden. Kirchenfreise. Kirchenprovinzen. Gesamtkirche.

Shnoden, Zusammenkünfte, kannte schon die ältere evangelische Kirche. Aber in einem anderen Sinne, als heute. Man verstand darunter Zusammenkunfte der Geistlichen, die in erster Linie der Bisitation und der Brüfung der Erschie= nenen nach Lehre und Leben dienen follten. Bon gang besonderer Bedeutung sind hier die General- oder Partikularshnoden, die Georg von Anhalt als evangelischer Bischof von Merfeburg abhielt, geworden (Sehling, Evangelische Kirchenordnungen 1, 72; \$, 4, 405). Seute versteht man unter Shnoben Bersammfungen von Geiftlichen und Laien, die in den Verfassungsorhanismus der Kirche eingegliedert find.

Die Zusammensegung und die Kompetenzen dieser Synoden waren in gent einzelnen Landesfirchen gang berschiedene. Einige Kandeskirchen begnügten sich mit einer einzigen Synodalstilfe, andere mit zweien, wieder andere hatten drei Stufen hußgebildet. Böllig fehlten Synoden in Medlenburg und einigen kleineren deutschen Staaten. Dort, wo nur eine Ennodalstufe vorhanden war, wie 3. B. im Königreiche Sachsen, hatten wir es naturgemäß mit der oberften Stufe, ber Landessinnobe, zu tun, welche die Aufgabe hatte, bei der firchlichen Gesetzgebung mitzuwirken.

In Banern wurde außer der höchsten Synodalstufe, der Generalinnode, noch eine niedere Sprodalftufe, die Diözesanspnobe, aus den Geistlichen und gewählten Laien eines Defanatsbezirkes gebildet, die allerdings nur eine begutachtende Stellung einnahm. Um weitesten durchgeführt war ber Synodalgedanke in Breuken, insbesondere in Rheinland -Westfalen. Die Gemeinden eines Kreises bildeten eine Kreisinnode, welche zugleich das höchste Organ dieses Selbstverwaltungsförvers darstellte. Mehrere Kreise bildeten eine Brovinz, die sich regelmäßig mit dem Konsistorialbezirk deckte. Das Organ dieses höheren Selbstverwaltungskörpers war die Propinzialsnnode. Die Generalsnnode war kein Organ der Selbstverwaltung, sondern in erster Linie an der kirchlichen Gesetzgebung konstitutionell beteiligt. So war es vor der Neugestaltung 1918. —

Durch die Entwicklung von 1918 ist die Bedeutung der

Snnoben wesentlich gesteigert.

Vor allem die der obersten Spnode. Die Landesspnode ist jett überall in der Gesetgebung unbeschränkt. Sie ist alleiniger Gesetzgeber. Sa, in manchen Landeskirchen ist sie der eigentliche Träger der Souveränität geworden (3. B. Anhalt, Rassau, Frankfurt). In anderen wenigstens das oberste Organ der Kirche, wobei das Verhältnis der anderen Organe zu ihr mehr oder weniger das der Abhängigkeit ist. In wieder anderen Kirchen steht sie neben den Crekutiv= behörden, ist aber an der Tätigkeit dieser letteren durch Ent= sendung von Mitaliedern in die höchsten Organe (Altpreußen: Kirchensenat, anderwärts: die Kirchenregierung) oder wenigstens teilweise in einzelnen Angelegenheiten durch ihren Ausschuß (3. B. Bayern) beteiligt. Näheres unten.

Fast überall sind jest wenigstens zwei Synodalstufen außgebildet. Auf den Gemeinden baut sich regelmäßig ein weiterer Berband auf, der Kirchenkreis (Kirchenbezirk), der aus

den sämtlichen Gemeinden eines Superintendenturbezirkes besteht. Er ist sowohl Selbstverwaltungskörper als Bezirk der kirchlichen Verwaltung. Als Selbstverwaltungskörper hat er zwei Organe, die Kreisspnode und den Kreisspnodalvorstand (Kreissynodalausschuß). In Mheinland-Westfalen wird der Superintendent von der Kreisspnode (auf 8 Jahre) gewählt. Im übrigen Altpreußen wird er vom Provinzialkirchenrat auf Vorschlag des Generalsuperintendenten ernannt. Dieser hat zuvor die Gemeindepfarrer und den Kreissynodalvorstand zu hören.; Widersprechen mehr als zwei Drittel der Befragten, so gilt der Vorschlag als beseitigt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Kirchensenat. Der Superintendent ist sowohl Organ der Shnode wie Organ des Kirchenregiments. Anderwärts ist der Superintendent ein von der Kirchenbehörde ernannter Verwaltungsbeamter, aber zugleich auch Mitglied bes Kreissnnodalvorstandes. Neben dem Titel Superintendent finden sich: Dekan, Probst, Senior, Ephorus, Areisoberpfarrer, Kreispfarrer usw.

In Alt-Preußen baut sich auf diesen Kirchenbezirken noch ein höherer Selbstverwaltungskörper auf, die Kirchenprovinz, mit zwei Organen, der Provinzialshnode und dem Provinzialstrchenrat. Insoweit er kirchenregimentlicher Verwaltungsbezirk ist, sieht an seiner Spize der Generalsuperintendent und das Konsistorium, die aber auch im Provinzialstrchenrat mit vertreten sind. Über die kirchenregimentsichen Behörden und ihre Organisation

wird im nächsten Paragraphen gehandelt.

In anderen Kirchen baut sich auf der Areissynode oder Bezirkssynode sofort die Landeskirche auf. Es bestehen nur zwei Synodalstusen, z. B. in Bayern, Sachsen, Württemsberg.

Die Organe der Landeskirche sind die Landesspnode und

die obersten Verwaltungsbehörden, über welche im nächsten Paragraphen zu reden ist.

§ 7. Die Kirchenregierung

(Kirchenregierung, Kirchensenat, Landeskirchenrat, Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Konsistorium, Präsident, Bischof, Generalsuperintendent, Kreisdekan, Superintendent).

Hier griff die Umwälzung am schärften ein. Die monarchische Spiße war gesallen und, obwohl das Kirchenvolk völlig souverän ist und sich eine Versassung wählen konnte und kann, wie es will, so hat doch keine Kirche eine Rückkehr zu einer Monarchie ins Auge gesast. Überall wurde eine kollegiale Spiße gewählt, neben der allerdings auch wieder Einzelpersönlichkeiten (Präsident, Bisch, Generalsuperintendent usw.) mit Einzelrechten bedacht worden sind.

Die wichtigste Frage war die nach dem Verhältnis der drei Gewalten oder (da in der Kirche die richterliche Gewalt feine Rolle spielt) nach dem Verhältnis zwischen der gesetze-

benden Gewalt und der Czekutive.

Die Kirchenbehörden waren im früheren Recht Organe des summus episcopus; durch sie übte dieser seine Kirchensewalt aus. Insolgedessen waren sie nach dem bis in die Gegenwart vorherrschenden Territorialspstem Staatsbeamte.

Die heutigen Kirchenbehörden sind Organe des heutigen Trägers der Souveränität, nämlich des Kirchenvolkes. Früher hatten sie nur den Willen des Landesherrn auszusführen, heute haben sie (innerhalb der Schranken ihrer versassungsmäßigen Zuständigkeit) diesen obersten Willen nicht nur auszusühren, sondern als oberste Organe selbst zu dichen; sie sind nicht nur Verwaltungsorgane, sondern auch Versassungsorgane.

Hierbei kann das Verhältnis der einzelnen Organe zu-

einander sehr verschieden sein. Überall muß natürlich ein gesethbilbendes Organ vorhanden sein, das dem staatlichen Parlament entspricht. Wie neben diesem gesethbildenden Organe die Czekutive ausgestatset sein foll, wie überhaupt das Problem ber Trennung der Gewalten in der Kirche durchgeführt sein soll, das ist Frage der Politik und kann, wie in ben Staaten, fehr verschieden gelöst werben. Reben dem streng parlamentarischen Spftem, in welchem die leis tenden Organe streng abhängig sind von den Beschlüssen des Parlaments und bei ausdrudlichem oder jogar stillschweis gendem Mißtrauensvotum zurückzutreten haben, kann auch ein stark obrigkeitliches System gewählt werden, in welchem die obersten Organe dem Parlamente gegenüber nur eine beschränkte, vielleicht nur eine moralische Berantwortlichkeit besitzen, ja es kann eine strenge Durchführung der Trennung der Gewalten gewählt werden.

Alle Möglichkeiten sind in den verschiedensten Abstusungen in den heutigen evangelischen Kirchenversassungen vertreten. Eine Übersicht ist daher nicht leicht. Wir werden uns auf Then beschränken mussen. Schließlich hat fast jede Kirche ihre Besonderheiten aufzuweisen. Der deutsche Partikularismus hat hier so recht seine Blüten getrieben.

Die neuen Kirchenbehörden mußten im Gegensate zu dem landesherrlichen Kirchenregiment auch die seelsorgerische Leitung ins Auge sassen. Die Kirchen kamen somit zu dem Problem eines obersten Seelsorgers (Bischofs, Kirchenpräsienten, Generalsuperintendenten, Landesoberpfarrers usw.).

Das rein parlamentarische System hat eigentlich nur die Kirche von Anhalt gesvählt (§ 81 der Verfassung lautet: Der Landeskirchenrat bedarf zu seiner Amtssührung des Vertrauens des Landeskirchentages. Er muß zurücktreten, wenn ihm dieser durch ausdrücklichen Beschluß, dem die Mehrheit der gesehlichen Zahl der Abgevrdneten zustimmt, das Ver-

trauen entzieht). In anderen Landeskirchen, wie z. B. Nassau, Frankfurt, Thüringen u. a. wird zwar ausdrücklich ausgesprochen, daß die Synode das oberste Organ darstellt, daß in ihr die Souveränität des Kirchenvolkes zum Ausdruck komme oder daß sie die Trägerin der Kirchengewalt oder der obersten Gewalt sei usw., aber die Abhängigkeit und die Berantwortsichkeit des Landeskirchenrates und seiner Mitglieder der Synode gegenüber ist nicht die des parlamentarischen Shitems, wenigstens nicht in seiner reinsten Ausprägung. Das drudt sich z. B. darin aus, daß die Mitglieder vielfach auf Lebenszeit gewählt sind, während sie anderwärts 3. B. in Frankfurt, nur auf zwölf Jahre gewählt sind, in Nassau die ständigen auf Lebenszeit, die unständigen auf zwölf Jahre. In einigen Landeskirchen, z. B. Baden, Oldenburg, Waldeck, Raffau, kann die Synode durch Beschluß die Mitalieder der obersten Regimentsbehörden absetzen oder auf Wartegeld setzen. In Hessen-Kassel müssen Bräsident und Stellvertreter zurücktreten, wenn der Landeskirchentag mit zwei Drittel Majorität es fordert. In einigen Landeskirchen wird nur abstrakt die Verantwortlichkeit betont, 3. B. Mecklenburg, wieder andere Landeskirchen haben die Verantwortlichkeit auch konkret geregelt durch die Verpflichtung zur Berichterstattung.

Den Gegensatzu diesem mehr oder weniger ausgebildeten parlamentarischen System bildet das Shstem der "gewaltenstrennenden Demokratie". Hier sind die gesetzgebende und die Exekutivgewalt völlig voneinander unabhängig. Dieses System in seiner reinsten Form hat keine Kirche gewählt, sondern überwiegend ist ein mittleres Shstem gewählt worden. Für die Exekutive besteht zwar ein eigenes oberstes Organ, aber entweder so: a) daß dieses durch Mitglieder der Shnode verstärkt ist, so daß diese an der Exekutive beteiligt ist (so bestehen in Altvreußen der Kirchensenat, in anderen

Kirchen die "Kirchenregierungen" als höchstes oberstes Exekutivorgan aus Mitgliebern der Landessynode und des Oberkirchenrates, bzw. des Landeskirchenrates); oder b) daß die Exekutivbehörde im allgemeinen unabhängig ist und nur in einzelnen Fällen an die Mitwikkung eines Synodalausschusse gebunden ist. (Das ist z. B. der Fall in Bayern r. d. Rh.).

Die oberste Crekutivbehörde hat, wie man aus dem Vorstehenden schon ersehen kann, in den einzelnen Landeskirchen eine fehr verschiedene Sfellung erhalten; je nachdem fie nur einen ständigen Vertrauensausschuß der Synode darstellt, oder von dieser mehr oder weniger oder gar nicht abhängig ist, ferner je nachdem eine aus Mitgliedern der Shn= ode und des Kirchenregiments zusammengesetzte oberfte "Kirchenregierung" besteht, der gegenüber ein eigentliches ausführendes Organ, der Landeskirchenrat (Oberkirchenrat in Alftpreußen, Landesfirchenamt ufw.) mehr oder weniger unselbständig ist, oder eine "Kirchenregierung" nicht eingeführt ift. Um meisten entspricht die Gestaltung der Gretutivbehörden dem früheren Rechte dort, wo keine "Kirchenregierung", sondern nur ein einziges Regimentsorgan, ein Landestirchenrat, als selbständige herwaltende Behörde besteht und nur in einzelnen Angelegenheiten an die Mitwirkung eines Shnodalausschusses gebunden ist (Bahern r. d. Rh.).

Das Kollegium, welches die oberste Kirchenregimentsbehörde darstellt, führt in ben deutschen Landeskirchen die verschiedensten Namen. Seine Zusammensetzung ist verschieden, je nachdem es auf höherer oder mittlerer Stuse tätig ist.

Seine Aufgaben sind bor allen Dingen:

1. Vollzug der Gesetzt und Verordnungen, wozu es auch die nötigen Ausschhrungsbestimmungen erlassen kann.

2. Die eigentliche Regierung: Die Aufsicht, die Ernennung der Beamten usw.

3. Auch ein Anteil an der Gesetzgebung besteht, worüber unten im § 7 über die Rechtsbildung zu handeln ist.

4. Gegenüber der Synode hat es das Necht der Berufung, Vertagung und Schließung. Es hat das Necht der Ausfertigung und Verkündung der Beschlüsse der Synoden und vielsach das Necht des einmaligen Vetos. Es hat das Necht der Initiative, serner das Necht auf Gehör in den Synoden und ihren Ausschüssen. Ferner das Notversordungsrecht. Im einzelnen bestehen die größten Verschiedenheiten.

Neben den obersten kollegialen Behörden haben die meisten Verfassungen, wie schon erwähnt, auch Einzelorgane an oberster Stelle noch besonders hervorgehoben: Kirchenpräsident, Bischof, Generalsuperintendent, Landesoberpfarrer. Kreisdekane usw. Sie sind in erster Linie als geistliche Oberhirten gedacht, haben aber auch bisweisen rechtliche Einzelbefugnisse. Ihre Stellung zu den oberften kollegialen Behörden, deren Mitglied sie überall sind, ist eine sehr verschiedene. Nach der altpreußischen Verfassung besitzt jede Brovinz einen Generalsuperintendenten als geistlichen Leiter der Provinz. Nach neuerem Rechte ist er auch Vorsitzender des Provinzialkonfistoriums (nicht im Rheinland), während Vorsitzender des Kirchensenates der Vorsitzende der Landes= shnode ist. Eine starke Strömung will diesen Generalsuperintendenten den Titel Bischof zuerkannt sehen. Dieser Titel ist eingeführt worden in Hannover (lutherische Verfassung), Braunschweig, Sachsen, Nassau, Schleswig-Holstein, Mecklenburg. Die Verfassungen von Baden und Sessen haben den Titel Brälat gewählt, Hessen-Rassel und Thüringen nennen ihn Landesoberpfarrer; in Bahern heißt er Kirchenpräsident.

Wo die Landeskirche nicht, wie in Altpreußen, in Provinzen mit eigener Selbstverwaltung (Provinzialkirchenrat, Provinzialspnode) und kirchenregimentlicher Verwaltung (Konsistorium, Generalsuperintendentur) zerfällt, ist sie bisweilen, wie in Bahern, in Kreise oder Bezirke zwecks kirchenregimentlicher Aufsicht eingeteilt. Der höchste Beamte in ihnen führt in Bahern den Titel Kreisdekan.

Mehrere Gemeinden bilden den Superintendentur- (Dekanats-) Bezirk. An dessen Spike steht ein kirchenregimentlicher Beamter, der Superintendent, Dekan, Probst, Senior, Ephorus usw. zur Handhabung der Aufsicht. Über diesen Bezirk als Selbstverwaltungsbezirkst bereits oben gehandelt.

Zweites Kapitel.

Die Verwaltung.

Erster Abschnitt.

§8. Rechtsbildung. Gerichtsbarkeit.

1. In der protestantischen Kirche gebührte früher dem Landesherrn als dem Inhaber des Kirchenregiments an sich das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht, und in der älteren Zeit hat sich die kirchsiche Rechtsbildung auch ausschließlich im Wege landesherrlicher Verordnungen vollzogen. Wo die territorialistische Beurteilung dieser Tätigkeit des Landesherrn maßgebend war mußte naturgemäß den Landständen der im modernen Versassungsseben eingeräumte Anteil an der staatlichen Gesetzgebung auch auf diese kirchliche Gesetzgebung übertragen werden. Demgegenüber hatte die kollegialistische Vertrachtungsweise eine eigene kirchliche Gesetzgebungsinstanz geschaffen, welcher gegenüber dem Landesherrn eine ähnliche Stellung gebührte, wie im Staate den staatlichen Parlamenten. Hierbei war der Kreis der Materien, in denen der Landesherr an die Mitwirtung der

Generalsynode gebunden war, in den einzelnen Landeskirchen verschieden gezogen. Soweit eine solche Beschränkung nicht bestand, war das kirchliche Verordnungsrecht des Landessheren pöllig frei.

Sin Notverordnungsrecht des summus episcopus bestand für dringende Fälle, wenn die Synode nicht versammelt war. Jedoch mußte hier die erlassene Berordnung der einzusberusenden Synode zur nachträglichen Genehmigung untersbreitet werden.

In der neuesten Entwicklung ruht die Gesetzgebung aus-

schließlich bei der obersten Synode.

Die höchste kirchliche Verwaltungsbehörde hat lediglich die Aussertigung und Verkündigung. Jedoch haben die Versalsungen ihr vielsach ein suspensives Veto eingeräumt, welches aber nur bewirkt, daß das Gesek nochmals der Synode vorgelegt werden muß; bleibt sie bei ihrem Veschluß, so muß das Gesek verkündet werden. Während diese Vesugnisse in Altpreußen der Kirchensenat hat, übt sie in Bahern der Kirchenpräsident. — In beschränktem Maße besteht auch ein Verordnungsrecht der höchsten kirchlichen Behörden. Auch ein Notverordnungsrecht besteht z. B. für den preußischen Kirchensenat, für das sächsische Landeskonsischnisstensung des kändigen Synodalausschusses, ebenso in Bahern für den Landeskirchenrat.

Da in der modernen Entwicklung die kirchliche Gesegebung von der staatsichen ganz getrennt ist, so sind auch Konslikte zwischen beiden denkbar. Es müssen die Gesegentwürfe daher dem Staatsministerium zur Genehmigung oder wenigstens zum Zwecke der Erklärung unterbreitet werden, daß von Staats wegen nichts zu erinnern sei; setzters kann auch stillschweigend durch Richterhebung eines Einspruches in bestimmter Frist geschehen. So preußisches Staatsgesetz vom 8. April 1924. Jedenfalls haben die kirchlichen

Rechtsregeln hinter den staatlichen zurückzutreten und verlieren im Konfliktsfalle ihre Gültiakeit.' Das folgte aus der Kirchenhoheit des Staates. Dieses Brinzip gilt auch, wenn wie im baprischen Staatsvertrage mit der evangelischen Rirche vom 15. November 1924 der Staat auf jede "Erschwerung" der kirchlichen Gesetzgebung verzichtet hat. (Lgl. unten "Staat und Kirche".)

2. Rivilgerichtsbarkeit. In der protestantischen Kirche waren die Konsistorien geradezu als Chegerichte nach katholischem Muster in das Leben gerufen worden. Man konnte sich, obwohl Luther die Che als ein vorwiegend bürgerliches Rechtsgeschäft bezeichnet hatte, nicht von der Jahrhunderte alten Tradition befreien, das Chefachen vor geiftliche Gerichte gehörten. Da diese Konsistorien aus Juristen und Geiftlichen zusammengesett waren und Kirche und Staat ja eine völlige Einheit bildeten, schließlich die Konsistorien ja doch auch nur landesherrliche Behörden waren, so war diese Regelung eine aans sachaemäße und weder für die Kirche noch für den Staat irgendwie präjudizierlich. Andern mußte sich das bei der durch den Kollegialismus veranlakten begrifflichen Trennung der beiden Lebenskraise vordem; damit wurde auch die Chegerichtsbarkeit wiedel ausschließlich staatlichen Behörden zugesprochen, und die kirchlichen Behörden auf die Kandhabung spezifisch-kirchlicher Skundsähe beschränkt, wozu nach protestantischer Lehre eine eigentliche Livilgerichtsbarkeit nicht gehört. Die weiteren Rompetenzen, die den Konfistorien, als landesherrlichen oder staatlichen Behörden, zugeflossen waren, wurden ihnemin der neueren Entwicklung ebenfalls aenommen; hatten doch die Konsistorien hier und da die volle Rivishurisdiktion über Geistliche ausgeübt, ganz im Sinne des fatholischen forum privilegiatum.

3. Strafgerichtsbarkeit. Die Reformation mußte eine gewaltige Veränderung in der bis dahin geltenden (val. Bd. I.

S. 52) kirchlichen Strafrechtspflege hervorrufen, die ja auf dem Grunde der firchlichen Überordnung über den Staat aufgebaut war. Die Kompetenz der katholischen Kirchengerichte ging naturgemäß auf bie Kirchenregimentsbehörden des Landesherrn über. Die Gerichtsbarkeit dieser landesherrlichen Behörden unterschied sich von derjenigen der gewöhnlichen staatlichen Gerichte eigentlich nur durch die Zusammensetzung der Behörde. Denn das Berfahren verwelt= lichte sich allmählich, auch die Konsistorien richteten sich nach den Landesprozefigesetzen; die vorreformatorischen Strafformen wurden nur teilweise beibehalten. Seitdem staatliche und kirchliche Aufgaben begrifflich getrennt wurden, beschränkte der Staat die Konsistorialgerichtsbarkeit mehr

und mehr.

Das kirchliche Strafrecht erstreckt sich bemgemäß nur noch auf die Dienstwerhaltnisse der Geiftlichen und niederen Rirchendiener, hat also nur noch dissiplinären Charakter. Solche Bergehen betreffen die firchenordnungswidrige Amtsführung in Berwaltung der Lehre, der Saframente und der sonstigen Amtsobliegenheiten, sowie die Berletung des decorum clericale. Alls Difziplinarstrafen kommen in Betracht: Warnung, Verweis, Gelbstrafen, Suspension vom Amte, Strafversetzung, Amtsentsetzung, Ausschluß aus bem geistlichen Stande. Eine formelle Degradation ift selten borgekommen. Alls Distiplinargerichte fungieren in Altpreußen in der 1. Inftang der Rechtsausschuß der Proving, in 2. Inftang der Rechtsausschuß der Kirche. Neben dem Distiplinarverfahren steht in Altpreußen das Zwangspenfionierungsverfahren. Für Altpreußen vgl. Gefet bom 16. 7. 1886 und die Berfaffung Art. 157. Die neueste Regelung in Bahern (1. Januar 1922) unterscheidet Ordnungsstrafverfahren bor einem Rügeausschuß und bei schweren Fallen ein Dienststrafverfahren bor einem Dienststrafgerichtshof. In Fällen irriger Lehre besteht vielfach ein besonderes Kirchenzuchtverfahren. So für Aftpreußen G. vom 16. 3. 1910.

Die Stellung des Staates zu dieser kirchlichen Strafgewalt ist natürlich prinzipiell die gleiche, wie zu derjenigen der katholischen Kirche.

Einen anderen Charakter hat der zweite Zweig der kirchlichen Strafrechtspflege, derjenige gegen Laien. Diese hat in der evangelischen Kirche ausgesprochen den Charakter der Kirchenzucht. Die evangelische Kirche hat für deren Handhabung zwei schriftgemäße Gesichtspunkte: Unbuffertige Sünder sind von der Gemeinde auszuschließen; Unwürdige sind zu den Sakramenten nicht zuzulaffen. Die Kirchenzucht richtet sich naturgemäß nur gegen offenkundige Gunber, welche der Gemeinde ein Argernis geworden find. Die Strafmittel und das Berfahren sind durch diese Gesichts= punkte von selbst gegeben. Der große Bann wurde von der Reformation als unbiblisch verworfen (Schmalkaldische Artifel: maiorem illam excommunicationem, quam Papa ita nominat, non nisi civilem poenam esse ducimus, non pertinens ad nos ministros ecclesiae; minor autem quam nominat, vera et Christiana est excommunicatio, quae manifestos et obstinatos deccatores non admittit ad sacramentum et communionem celesiae, donec emendentur et scelera vitent). Der kleine Binn als Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft, insbesondere von den Sakramenten, ist grundläglich ein Recht des Dehramtes, ein Ausstuß der "Kirchengewalt" im Sinne Luffers; doch foll diefes Recht nicht ohne die Gemeinde ausgeühl werden. Die Entwicklung vollzog sich anders; die Verhängung wurde den einzelnen Pfarrern und Gemeinden entzogen fund dem Konsistorium überwiesen. Hierbei erschien das Kolisistorium als stellvertretendes Organ der landeskirchlichen Gesamtgemeinde, der man, wenigstens in den höheren Stufen des Verfahrens, die gemeindliche Beteiliaung zusprach. Auswüchse in der Handhabung der Bindeund Lösegewalt durch die Geistlichen, z. B. die Flazianer, trugen das Ahrige zu dieser Entwicklung bei. Das Verhältnis dieser kirchlichen Strafe, welche nicht immer in den Grenzen eines bloken geiftlichen Ruchtmittels sich hielt, zu der weltlichen Strafgewalt war ein höchst unklares.

Im modernen Recht kommen als Zuchtmittel noch in Betracht: Versagung der Patenschaft, Verlust des kirchlichen Bürgerrechts, d. h. der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zu den Kirchenämtern, der Verlust der kirchlichen Umter, der seelsorgerische Ausschluß vom Abendmahl, die Versagung des kirchlichen Begräbnisses für zurechnungsfähige Selbstmörder, seltener der kleine Bann. Als Organe treten in der untersten Instanz die organisierte Gemeinde auf, der Pfarrer mit dem Kirchenvorstande. Die Kompetenz ist in den einzelnen Landeskirchen verschieden geregelt, je nach dem Grade der Ausbildung der Selbstverwaltung. Berufungsinstanz ist in einzelnen Kirchen der Spnodalausschuß, in anderen der Landeskirchenrat.

Alls Zuchtfälle kommen ärgerniserregende unkirchliche Handlungen in Betracht; z. B. Unterlassen der kirchlichen Trauung, der Taufe oder Verletzung der Pflichten gegen die eigene Kirche durch Eingehen einer Mischehe unter Zusage der rein katholischen Kindererziehung. Eine der neuesten Regelungen ist die bayerische "Lebensordnung". In der reformierten Kirche ist die Kirchenzucht unter Beteiligung der Gemeinde von ieher noch mehr betont worden als in der lutherischen Kirche. Nicht immer hat sich die reformierte Kirche hierbei in den durch den Aweck der Zucht und den Charakter der geistlichen Gemeinschaft gewiesenen Schranken gehalten, sondern häufig genug haben sich dort, wo die Calvinsche Theokratie sich verwirklichen ließ, staatliche und polizeiliche Gesichtspunkte hineingemischt. Erst die Frei-

Allgemeines. Die Besetzung.

kirche hat die Möglichkeit zu reiner Gestaltung der Grundgedanken geboten.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung im engeren Sinne.

Erster Unterabschnitt.

Die Aufficht.

§ 9. Die kirchliche Aufsicht.

Die allgemeinen Begriffe f. Bb. I, S. 62.

In der älteren protestantischen Kirche hatte sich das Visitationswesen in außerordentlich reicher Ausgestaltung der beiden Grundsormen ausgedisdet. (Vgl. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. I, 69ff.) Das ständige Aussichtsorgan ist der Superintendent, der in beständige Aussichtsorgan ist der Superintendent, der in bestimmtem Turnus teils ordentlicherweise zu vorher bestimmter Zeit, teils unvermutet zu visitieren hat. Die regelmäßigen Visitationen zersallen wohl wieder in Haupt- und Nebenvisitationen je nach dem Umfange. Über den Superintendenten bilden die Generalsuperintendenten, Vischöse, Kreisdenen oder Mitglieder des Konsistoriums als Kommissäre des Kirchenregimentes höhere Visitationsorgane. Das dureaustratische System Christischen Verichterstattungen ist auch der anderen weniger, ausgebildet.

3 welter Unterabschnitt.

Die Amtergewalt.

§ 10. Allgemeines. Die Besetung.

1. Bezüglich der allgemeinen Grundsätze sei auf das kanonische Recht in Bd. I, S 63ff. verwiesen, dem das evangelische Kirchenrecht bezüglich der Errichtung, Beränderung und Aushebung der Kirchenämter nachgebildet ist. Bei Einberständnis der Beteiligten (Pfarrer, Gemeinde, Patron) entscheidet in Altpreußen das Konsistorium, sonst der Provinzialkirchenrat. Andere Versassischen die Kompetenz anders. Die Mitwirkung der Staatsbehörde ist in der evangelischen Kirche natürlich ebenso geboten, wie in der katholischen: Der Staat soll die Stiftungen als juristische Personen anerkennen, er soll sie als juristische Personen des öffentlichen Rechts behandeln, er soll sie in seinen Schutznehmen. Die Inforporation ist kein Institut des protestantischen Kirchenrechts.

2. Während früher die Besetzung der höchsten kirchlichen Stelle, des summus episcopus, nicht kirchlichen, sondern rein staatlichen Grundsägen folgte, ist das jetzt bei allen kirchslichen Behörden ausschließlich Sache der Kirche; jedoch hat sich der Staat vielsach einen Einsluß vorbehalten. (Bgl. unten im Abschnitt "Staat und Kirche".)

Davon abgesehen vollzieht die Kirche die Einberufung ihrer Organe selbst, teils durch Wahlen, teils durch Erenennung.

Beispiels: In Altpreußen werden zum Kirchensenat die nicht durch ihr Amt Berusenen von der Generalspnode gewählt. Die Mitglieder des Oberkirchenrates, die Generalsuperintendenten, und die Mitglieder der Konsistorien wählt der Kirchensenat (Verf. Art. 126). In Bahern wird der Kirchenpräsident von der Landessynode gewählt, die Mitsglieder des Landesstrchenrates von einem Ausschusse, der aus Mitgliedern des Landeskirchenrates und des Landessynodalausschusses besteht (Art. 53).

Die Superintendenten (Dekane) ernennt die Kirchenbehörde (Altpreußen: Provinzialkirchenrat nach Vorschlag des Generalsuperintendenten; Bahern: Landeskirchenrat).

Die Entwicklung der Selbstverwaltung hat bisweilen zur Wahl durch die Synode geführt (Mheinland-Westfalen, Ofterreich, Baden, Lippe, Heffen), die allerdings durch das Kirchenregiment zu bestätigen ift. In anderen Verfassungen ist ber Ginfluß ber Synode geringer. In ber presbyterialshnodal gestalteten Freikirche ist das oberste Regimentsorgan die gewählte Shnode, und die Kirchenregimentsbeamten find von the gewählt.

3. Die Ernennung der Lehramtsträger erfolgte in der evangelischen Kirche regelmäßig durch den summus episcopus. In größeren Landeskirchen hatte aber der Landesherr die Besetzung den Konsistorien übertragen (Preußen, Sachsen), in anderen hatte er fie fich zur persönlichen Ausubung vorbehalten, wobei ihm kirchliche (z. B. Braunschweig, Medlenburg, Oldenburg) oder ftaatliche (3. B. Bahern, Württemberg) Behörden die Borschläge unterbreiteten.

Die libera collatio konnte aber beschränkt sein, und zwar wie im kanonischen Recht durch das Patronat, aber außerdem auch noch durch den Anteil der Gemeinde, der sich zu einem völligen Wahlrecht steigern konnte, so daß dem Regiment nur

noch die formelle Bestätigung verblieb.

In den neuen Verfaffungen ist an die Stelle des summus

episcopus die firchliche Pberbehörde getreten.

4. Für das Patronat gelten mutatis mutandis dieselben Grundsätze wie im fanontschen Rechte. Ja der Anschluß an vieses ist vielfach größer all er sein sollte. So, wenn sich &. B. im evangelischen Kirchenrecht noch hier und da die Unterscheidung von Laien- und geistlichem Patronat erhalten hat. Auf die Besonderheiten finn im einzelnen nicht eingegangen werden. Hervorgehoben sei z. B., daß nach preußischem Landrecht durch Fundation das Patronat nicht ipso iure entsteht, sondern nur ein Titel auf Begründung durch den Landesherrn, jest die Kirchenoberbehörde, gegeben wird; das

ius variandi ist bisweilen fortgefallen. Das Bräsentations= recht hat sich bisweilen zu einer vollständigen Kollation erweitert. Der Wunsch nach Aufhebung des Vatrongtes ist mehrsach hervorgetreten. Es ist aber nicht zu vergessen, daß mit dem Batronat auch Bflichten, z. B. die Baulast, verbunden sind.

5. Die Teilnahme der Gemeinde. Daß die Gemeinde bei der Vokation des Pfarrers, ihres geistlichen Leiters, mitbeteiliat sei, entspricht durchaus evangelischen Grundprinzi= vien. Allerdings hatte sich dieser Einfluß historisch recht verschieden gestaltet. Ja es gab Landeskirchen, z. B. Bayern, in denen solcher Ginfluß vollständig fehlte. Auch die neueste bahrische Verfassung gibt der Gemeinde nur das Recht, mit ihren Wünschen vor der Besetzung gehört zu werden. Ahnlich in Württemberg. Größer ist der Einfluß dort, wo die Gemeinde einen ihr zugedachten Geistlichen ablehnen kann. wobei allerdings über die Gründe der Ablehnung dasselbe kirchenregimentliche Organ zu entscheiden hat, welches den Vorschlag gemacht hat. Bu diesem votum negativum dient die Probepredigt des Kandidaten. Bisweilen hat die Gemeinde zu dem Vorschlage ihre positive Zustimmung zu geben. Vielfach ist der Anteil der Gemeinde zu einem wirklichen Recht der Pfarrwahl gestaltet. Dieses steht bisweilen der Gemeinde in allen Källen zu und ist höchstens durch ein etwa vorkommendes Latronat beschränkt (z. B. Rheinland-Westfalen, Österreich), oder es wechselt Besetzung durch das Kirchenregiment und Gemeindewahl miteinander ab (Altpreußen), oder die Gemeinde hat nur das Recht der Auswahl aus mehreren Vorgeschlagenen. Das Recht ist in den Landeskirchen sehr verschieden. Neuregelungen stehen bepor.

Dritter Unterabschnift.

Die Verwaltung des Kultus.

§11. Die Verwaltung des Kultus.

1. Die allgemeinen Bemerkungen in Bd. I, S. 82, Nr. 1 gelten auch für die evangelische Kitche.

2. Im Mittelpunkte des Gottesdienstes steht die Predigt.

3. Die evangelische Kirche kennt pur zwei Sakramente, Taufe und Abendmahl; durch sie wird in übernatürlicher Weise göttliche Gnade vermittelt; die Wirkung vollzieht sich nicht ex opere operato, sondern wird nur dem gläubigen Empfänger zuteil; die Intentionssehre ist verworsen.

Für die Beichte, die zwar als "allgemeine" üblich ist, aber auch als Einzelbeichte vorkommen kann, gilt das in Bd. I,

S. 84 Gesagte.

4. Über Kirchenzucht (z. B. Zurückweisung vom Abendmahl, Verweigerung der kirchlichen Teilnahme bei Beerdigung zurechnungsfähiger Selbstmörber) vol. oben § 8. Über Beerdigungen, sinsbesondere Andersgläubiger, auf konfessionellen Friedhösen gilt das in Bd. I, S. 85, 86 Gestatt.

jagte.

Was die Stellung der evangelischen Kirche zur Feuerbestattung betrifft, so lehnte sie ursprünglich mit Kücksicht auf die alte christliche Sitte der Beerdigung sede amtsiche Bestelligung überwiegend das (vgl. Beschluß der Eisenacher Kirchenkonferenz vom 14 Juni 1898: ACKU. 1898, S. 614); in neuerer Zeit ist der Standpunkt milder geworden (vgl. 3. B. Bayern, Lebensordnung von 5. Dezember 1922; Sachsen, Berordnung des Landeskonsistoriums vom 9. Oktober 1924; Beschluß der altpreußischen Generalspnode vom 10. Dez. 1925 und Beschluß des Oberkirchenrates vom 31. Mai 1926.

Rirche und Schule.

5. Die Kirche hat die Aufgabe, die geoffenbarte Wahrsheit zu lehren. Diese Verwaltung des Wortes geschieht, absgesehen von den bereits vorgetragenen geistlichen Hands

lungen, auch durch den Anteil am Schulwesen.

Die katholische Kirche lehrt, daß sie zum Lehramt ausschließlich berechtigt sei (potestas magisterii), und daß daher jede Form der Ausübung sich nur durch ausdrückliche Überstragung (missio) und stets nur unter ihrer Aufsicht vollziehen dürse. Als äußerste Konsequenz ist damit das gesamte niedere und höhere Schulwesen der Leitung und Aufsicht der Kirche unterstellt (vgl. Bd. I, S. 86). Für die evangelische Kirche ist der Standpunkt maßgebend, daß die Volksschule zwar historisch als ein kirchliches Institut für den Unterricht im Christentum entstanden ist, daß aber auch dem Staat die Kompetenz zur Leitung und Beaussichtigung des Schulswesens nicht abgesprochen werden und die Kirche dagegen Einwendungen dann nicht erheben kann, wenn dadurch der stiftungsmäßige Hauptzweck der Schule nicht verlorengeht.

Der moderne deutsche Staat betrachtet das gesamte Unterrichtswesen als eine in erster Linie staatsiche Angesegenheit.
So auch Reichsversassung Art. 120, 122, 145st. Der Einfluß, den er der Kirche insbesondere auf den Religionsunterricht einräumt, ist in den einzelnen Staaten sehr verschieden. So vgl. neuestens die bahrischen Staatsverträge mit der evangesischen Kirche r. d. Rh. und der Pfalz.
Jedoch darf die Landesgesetzgebung nicht Reichsversassung Art. 149 verletzen und muß sich nach den Richtsnien eines etwaigen Reichsschulgesetzes verhalten.

Die Beziehungen der Kirchen zu den höheren Schulen, welche vielsach aus Domschulen, Pfarrschulen usw. hervorgegangen sind, sind heute nur noch lockere, in den einzelnen Staaten

verschiedene.

Einen besonderen Einfluß hat die Kirche auf die Universi= täten ausgeübt. Seute sind diese ausschließlich Staatsanstalten (val. Reichsverfassung Art. 149). Die protestantische Kirche ist bisweisen bei Anstellung und Verpflichtung der theologischen Professuren beteiligt; vgl. baprischen Staats= vertrag Art. 2: im Interesse der kirchlichen Erziehung zum Lehramte übt sie über die Kandidaten der Theologie eine besondere Aufsicht aus, und sorat auch wohl durch eigene Seminare für ihre Fortbildung.

6. Eine ganz besondere Behandlung beansprucht das Institut der Che. Für das Cherecht wird ein eigener Paragraph erforderlich.

§ 12. Das Cherecht.

1. Im Gegensatz zum katholischen Kirchenrecht (Bd. I. S. 88) lehnte die Reformation die Sakramentsnatur der The ab und betrachtete sie als überwiegend bürgerliches Rechtsgeschäft, welches allerdings als von Gott eingesetztes Institut seine Normen im Worte Gottes hat. Die Reformation erkannte also die Kompetenz des Staates zur Gesetzebung an, wühschte aber, daß bei der Chegerichts= barkeit auch Geistliche mitwirkten. So entstanden die Kon= sistorien als Chegerichte. Der Brazis der Konsistorien verdankt das protestantische Cherecht seine Ausbildung, wenn dabei auch — trop des heltigen Widerspruchs Luthers — das tanonische Recht als Ausgangspunkt und Grundlage gewählt wurde. Die Konsistofien haben ihre Chegerichtsbarkeit völlig an die staatlichen Verichte abgeben müssen, als die Einheit von Staat und evangelischer Kirche aufgehoben worden war. Die Regelung des materiellen Cherechts erfolgte in der Zeit der Berbindung von Staat und evangelischer Kirche durch rein staatliche Gesetze, wie z. B. durch das Breußische Allgemeine Landrecht, und zwar nicht immer

in Einklang mit kirchlichen Anschauungen. Die evangelische Kirche war dadurch in eine unerfreusiche Abhängigkeit geraten; fie mußte ben Segen spenden auch für Berhaltniffe, die sie eigentlich zu billigen nicht in ber Lage war. Aus diesem Zwiespalt hat fie die Ginführung der obligatorischen Bivilehe befreit. Seitdem ift sie in der Ausgestaltung des Trauungsrechtes durch Mücklichten auf die bürgerliche Natur der Che nicht mehr gebunden und hat seitdem wieder begonnen, ein eigenes, auf rein firchlichen Quellen beruhendes

firchliches Cherecht zu entwickeln.

Der Staat hat die Che als bürgerliches Rechtsgeschäft seiner Kompeteng unterworfen, nachdem er im Mittelalter (und bisweilen auch in der Neuzeit) sie ausschließlich der Kirche überlassen hatte. Die eigenartige Entwicklung des materiellen Cherechts brachte es mit sich, daß der Staat zu= nächst das Cherecht als konsessionelles ausgestaltete, d. h. je nach den Konfessionen verschiedenes Recht seinen Untertanen vorschrieb; so wendeten die staatsichen Gerichte für Katholiken das kanonische oder das auf kanonischer Grundlage beruhende staatliche, für Katholiken bestimmte Recht an, für Protestanten das sogenannte gemeine protestantische Recht, für Afraeliten das eigene Recht usw.

Auch hier hat erst die neuere Beit eine Anderung gebracht, indem für alle Untertanen einheitliches Recht geschaffen worden ist. So schon im preußischen Landrecht. Das Deutsche Reich hat zuerst versucht, durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 dem partifulären Rechtszustande in Deutschland in einzelnen Buntten ein Ende gu bereiten. Aber erft das Bürgerliche Gesetzbuch hat — wenn auch unter schweren Rämpfen — ein einheitliches, konfessionsloses Cherecht für

gang Deutschland geschaffen.

Da die evangelische Kirche die Che als überwiegend bürgerliches Rechtsgeschäft ansieht, muß sie die Kompetenz des

Das Cherecht.

Staates zur Regelung der Voraussetzungen anerkennen. Die Lehre von den "Ehehindernissen" ist daher keine des evangelischen Kirchenrechts. Auf der anderen Seite kann der Staat der Kirche nicht zumuten, den Segen über eine Che zu sprechen, welche ihren Gründsähen zuwiderläuft. Die evangelische Kirche lehnt daher in bestimmten Fällen die Trauung ab. Diese Fälle stehen zumeist unter dem Gesichtspunkte der Kirchenzucht (s. dorkselbst), z. B. dei Ehen mit Richtchristen, bei Mischen unter Verletzung der Pflichten gegen die eigene Kirche, besonders auch bei Wiederversheiratung Geschiedener. Byl. z. B. die bahrische Lebenssordnung von 1922.

2. Das protestantische Recht, welches das Tridentinum nicht anerkannte, hatte sich zunächst mit dem alten Sponsalienrecht, welches allerdings durch das Betonen des Mosmentes der Öffentlichkeit modisiziert wurde, weiter beholsen und die kirchliche Trauung nur als seierliche Anerkennung der She behandelt (daher Zwangstrauungen!), dis seit dem Juristen Just Henning Böhmer die Lehre, daß erst durch die kirchliche Trauung die She geschlossen werde, die herrschende wurde. Seitdem der Staat die obligatorische Zivische als einzige Sheschließungssorm eingesührt hat, hat die evangeslische Trauung nur noch die Bedeutung, daß der auch schonstrechtig gültigen She noch die kirchliche Weihe, die Anerkensung als christliche Sheshinzugessügt werde während die katholische Kirche nach wie vor nur die kirchliche Cheschließung als Eheschließung behandelt.

Was nun die Zivilehe anlangt, so verdankt sie ihre Entstehung Erwägungen der Toleranz. Sie wurde schon 1580 in Holland und Weststelessand fakultativ für Resormierte, obligatorisch für Dissidenten eingeführt. Fakultativ ist die Zivilehe dann, wenn es den Parteien freisteht, die staatliche oder die kirchliche Form zu wählen. Notzivilehe ist diejenige,

welche nur für den Fall besteht, daß die eigentlich normale,

kirchliche Form nicht angängig ist.

Für die Cheschließungsform ist das Necht des Cheschliesungsortes maßgebend, während die Voraussetzungen der Che, also die Chehindernisse sich für jeden Kontrahenten nach dem Nechte der Staatsangehörigkeit demessen. Das sind jetztemlich allgemein anerkannte Grundsätze des internationalen Privatrechts. Lgl. EG. BGB. § 11, 13, Haager Absendern Landschaften Landschaften Loos

fommen vom 12. Juni 1902.

Gine Ausnahme besteht nach dem deutschen Reichsgesetze vom 4. Mai 1870 für deutsche Reichsangehörige im Auslande. Das BGB. hat die essentiellen Formen auf ein Minimum reduziert. Es verlangt zur Gültigkeit nur, daß die beiden Parteien persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit dem zur Entgegennahme solcher Erklärung bereiten Standesbeamten ihren Ehewillen erklären. Alle anderen Formalitäten (wie Zeugen, bestimmte Fragen, Antworten und Erklärungen) sind nicht wesenklich. Der Eheschließung voran soll ein Ausgebot gehen, welches den Zweck versolgt, etwaige Sindernisse bekanntzumachen.

Die Stellung der beiden Kirchen zur Zivilehe ist oben gekennzeichnet. Kein Geistlicher dars bei Strase eine Trausung vornehmen, bevor ihm der Nachweis der erfolgten staatlichen Sheschließung erbracht ist, ausgenommen in articulo mortis (BGB. § 1316, Abs. 2). Im übrigen bestimmt BGB. § 1588, daß die kirchlichen Verpsichtungen durch die staatlichen Bestimmungen über die She nicht berührt werden sollen.

3. Die Auflösung der Ehe. Man muß unterscheiden die Auflösung der ungültigen Ehe und diesenige der gültigen Ehe. Die Ungültigkeit richtet sich nach bürgerlichem Recht. Die gültige Ehe wird, abgesehen vom Falle des Todes und unter gewissen Boraussehungen der Todeserklärung, aufsgelöst durch Ehescheidung.

Die evangelische Kirche legt den maßgebenden Aussprüchen des Neuen Testaments, Matth. 19, 6; 5, 32, Marc. 10, 11, Luc. 12, 18 einen anderen Sinn bei als die katholische. Sie findet, daß der Herr sich nicht gegen eine Chescheidung überhaupt, sondern nur gegen eine allzu leichte Art derselben, wie sie das mosaische Recht und die Cherechtspraxis ge= statteten, ausgesprochen habe. Das protestantische Che= scheidungsrecht hat sich sowohl in formeller (man nahm anfänglich ipso iure Auflösung der Che durch die Tat an), wie in materieller Sinsicht unsicher und schwankend entwickelt, was hier nicht im einzelnen dargestellt werden kann. Hierzu kam, daß die Gesetzgebungen der Staaten einen vielfach verschiedenen Standpunkt einnahmen, wie z. B. das preußische Landrecht und die ihm folgenden Gesetze die Che wesentlich unter dem Gesichtspunkt des Vertrages auffakten und darum sowohl den Kreis der einseitigen Chescheidungsgründe weiter zogen, als auch eine Auflösung der Che auf Grund beider= seitiger übereinstimmung zuließen. Die protestantische gemeinrechtliche Cherechtspraxis behielt einen strengeren Standpunkt bei; sie trennte nur, wenn dem einen Chegatten ein sittliches Verschulden vorgeworfen werden konnte. Darüber aber, was dahin zu rechnen sei, ging die Braxis wieder sehr auseinander; als Gründe kamen vor: Chebruch, Desertion (bösliche Verlassung mit Unbekanntschaft des Aufenthaltsortes), Quasidesertich (bosliche Verlassung mit Bekanntschaft des Aufenthaltsoutes), Sävitien, Insidien, ehrloses und unsittliches Verhalten, dessen Folgen sich in entehrenden Freiheitsstrafen, in unbäilbaren Krankheiten, in Trunksucht usw. äußerten. Dieseststrenge gemeinrechtliche Chescheidungsrecht wurde etwas gemildert durch das sogenannte landesherrliche Chescheidungsrecht, welches dem Landesherrn die Möglichkeit aab, nach seinem Ermessen auch aus anderen Gründen die Che aufzulösen. In denjenigen Länbern, in welchen konfessionelles Cherecht galt, wurden die Katholiken nach ihrem kanonischen Rechte beurteilt und konn= ten bennach nur von Tisch und Bett getreunt werden. Einen Impuls zur Vereinheitlichung des Chescheidungsrechts brachte das Reichsgesetz bom 6. Februar 1875, indem es in der einzigen, in das Chescheidungsrecht eingreifenden Bestimmung des § 77 vorschrieb, daß der deutsche Richter an Stelle der ständigen Trennung von Tisch und Bett (vgl. oben im kanonischen Recht) stets die Auflösung des Bandes aussprechen musse. Das Boy. hat einheitliches Chescheidungsrecht geschaffen, wenn es auch ein Institut enthält, welches in erster Linie aus Rucksicht auf die katholischen Untertanen eingeführt ift, nämlich die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Als Chescheidungsgründe bezeichnet das BUB.: Chebruch und gewisse Sittlichkeitsdelikte, Lebensnachstellung, bösliche Verlassung. Neben biesen absoluten, durch die §§ 1565 bis 1567 näher umschriebenen Grunden steht als relativer Chescheidungsgrund der Fall des § 1568, wenn der Chegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten ober durch ehrloses ober unsittliches Berhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses berschulbet hat, daß bem anderen Chegatten die Fortsetzung der Che nicht zugemutet werden kann. Alls einzigen nicht auf Berschulden beruhenden Grund nennt das BGB. in § 1569 nur die Geisteskrankheit, wenn sie während der Che mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Chegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung biefer Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Die Trennung von Tisch und Bett kennt das BGB nicht mehr, dagegen hat es, wie schon bemerkt, ein neues Institut eingeführt: die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Diese kann aus denselben Gründen verlangt werden wie die Ches

scheidung. Beantragt aber der andere Teil die Chescheidung, jo ift auf diese zu erkennen. Ift auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder Chegatte auf Grund des Urteils nachträglich noch die Ehescheidung verlangen, es sei denn, daß nach Erlaß des Urteils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ift. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft läßt das Band der Che mit seinen Konsequenzen bestehen, ist also keine Chescheidung, trägt aber in sich die Möglichkeit, auf Antrag ohne weiteres materielles Berfahren in Chescheidung umgewandelt zu werden, und unterscheibet sich badurch bon ber separatio quoad thorum et mensam. Obwohl dieses Institut allen Untertanen zur Berfügung steht, ist es begreiflicherweise in erster Linie für Katholiken bestimmt, die sich im Gewissen an die kirchlichen Borschriften gebunden erachten. Das BGB. enthält ja auch den allgemeinen Grundsatz, daß durch das Cherecht des BGB. die firchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Che nicht berührt seien (§ 1588).

Die katholische Kirche steht diesem staatlichen Recht gegenüber auf dem prinzipiellen ablehnenden Standpunkt. Daß die protestantische Kirche der Chescheidung des Staates gegenüber — eigenes Chescheidungsrecht oder eigene Chegerichtsbarkeit besitzt und beansprucht sie nicht — ein Prüsungsrecht wegen der etwaigen Trauung in Anspruch nimmt,

ist oben gezeigt.

Bierter Unterabschnitt.

Das firdige Vermögensrecht.

§ 13. Grundzüge des kirchlichen Bermögensrechts.

1. Die evangelische Kirche bedarf als äußere rechtliche Anstalt des Bermögens. Solange sie eine Staatsanstalt war ober wenigstens mit dem Staate in enger Verbindung stand,

war ein selbständiges Vermögen für sie kein wesentliches Beburfnis. Der Staat sorate für sie und gewährte die erforder= lichen Auschüsse, wozu er teils aus rechtlichen, teils aus mo= rasischen Gründen vervflichtet war. Rechtliche Gründe waren die Einziehung des ursprünglich der Kirche gehörigen Vermögens besonders in der Reformationszeit zu Staats= zwecken, ferner das Gewohnheitsrecht. Moralische Gründe waren die Dienste, die die Kirche dem Staate leistete. Mit der Emanzipation seit 1918 ist es anders geworden. Die Kirche ist selbständig geworden und hat daher nach eigenen Quellen zu suchen. Der Staat hat diese Entwicklung nicht ungern gesehen und der Kirche das eigene Besteuerungsrecht zuerkannt (das übrigens vielfach schon vorher bestanden hat). Tede Korporation des öffentlichen Rechtes hat das Recht der Besteuerung ihrer Mitalieder (Art. 137 der Reichs= verfassung). Die Reichsverfassung hat aber ausdrücklich die bisherigen Leistungen des Staates an die evangelischen Kirchen aufrechterhalten und die einzelnen Länder ermächtiat, sie in den bisherigen Rahmen zu gewähren: allerdings neue Staatsleistungen sollen nicht begründet werden. Auf dieser Grundlage haben die Länder ihre Leistungen an die evangelische Kirche teils staatsgesetlich (Breußen), teils staats= vertraglich (Bahern) festgelegt.

2. Als Quellen des kirchlichen Vermögens kommen neben den kirchlichen Umlagen und Steuern in Betracht freiwillige Gaben (Kollekten), Gebühren (Stolgebühren, die aber meistens aufgehoben sind, aber 3. B. in Bahern durch Verordnung vom 26. Januar 1923 neu geregelt sind), Gaben teils freiwilliger, teils herkömmlicher Art an die Geistlichen (vielsach aufgehoben), Erträgnisse aus Kapitalien, aus Grundstüden. Zum Zwede der Besteuerung sind Steuerverbände gebildet. So erheben Umlagen die Gemeinde, der höhere Selbstverwaltungsverband und endlich die Landeskirche selbst.

3. Als Rechtssubjekt kommt nach protestantischer Aufsafsung in erster Linie die Korporation (der rechtsfähige Verein) in Betracht. Das sind die Gemeinde und der höhere Shnodasverband, sowie die Kirche selbst. Aber auch der Gedanke der Anstalt hat sich im evangelischen Kirchenrechte erhalten. So steht vielsach neben der Gemeinde als Rechtssubjekt mit eigenem Vermögen die sogenannte Kirchenstiftung und als weiterer Rechtsträger die sogenannte Pfründenstiftung, d. i. die Gesamtheit des zur Erhaltung des Pfarrers bestimmten Vermögens.

4. Aus den kirchlichen Vermögensque'llen werden die Kosten für die Erhaltung der Gebäude, für Neubauten und die Bedürfnisse des Kultus (die sachlichen Bedürfnisse) bestritten und die Versorgung der Geistlichen und kirchlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen ("die persönlichen Be

dürfniffe").

Kür die Reparaturen der kirchlichen Gebäude besteht die kirchliche Baulast. Diese ist im katholischen Kirchenrecht neu geregelt (vgl. Bd. I, S. 105ff.). Im protestantischen Kirchenrecht besteht das alte Recht weiter. Nach gemeinem Kirchenrecht sind zunächst dlejenigen verpflichtet, für welche besondere Verpflichtungstitel bestehen. An zweiter Stelle diejenigen, welche Friichte ziehen: der Batron, wenn er firchliche Einkunfte genfeßt, z. B. aus Zehnten, die Besitzer kirchlicher Zehnten ("Decimatoren"), der Pfarrer mit dem Überschuß über das zum Lebensunterhalt notwendige Einkommen (Portio congrua); an dritter Stelle steht bei Batronatspfarrern der Patron; in letter Linie haben die Parochianen einzuspringent Ihre Verpflichtung ist in der Regel eine persönliche, doch kommen auch Reallasten vor. Falls die Barochianen nicht zur Baulast herangezogen werden, haben sie häufig Hand- und Spanndienste zu leisten. Bartikularrechtlich ist die Regelung der Baulast vielfach eine andere, wie denn überhaupt diese Materie in Deutschland ein partikularrechtlich außerordentlich mannigsaltiges Bild bietet, insbesondere auch bezüglich der Stellung des Staates zur Baupslicht. (Das Eingreisen des Staates aus Gründen der Baupolizei und der Kunstpslege steht natürlich auf einer anderen Grundlage.) Nach preußischem Landrecht z. B. tragen die Baupslicht der Patron und die Parochianen, und zwar im Verhältnis von 1/3 zu 2/3 bei Stadtsirchen und 2/3 zu 1/3 bei Landsirchen. Pfarrgebäude gelten nach gemeinem Nechte als Pertinenzen der Kirchengebäude, und es kommen daher für sie die gleichen Grundsähe wie sür die Baulast an Kirchengebäuden in Betracht. Die Pfarrpsründe hat keine Baulast. Kleine Baufälle, wie kleinere Keparaturen, hat der Pfründenbesitzer selbst zu tragen. Im einzelnen gelten viele Besonderheiten.

Das Besoldungswesen der Geistlichen ist sehr verschieden geregelt. Während ursprünglich auch in der evangelischen Kirche das Pfründenrecht das vorherrschende war, ist an dessen Stelle in neuerer Zeit mehr und mehr das seste Besoldungshstem aus kirchlichen Kassen getreten. Wo die kirchlichen Cinkünste nicht ausreichen, gewährt der Staat die erforderlichen Zuschüsse. Besoldungswesen und Hinterbliedenenwesen ist nach staatlichem Vorbilde geordnet.

5. Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens gebührt dort, wo die Selbstverwaltung durchgeführt ist, den betreffenden Organen dieser Rechtsträger, also z. B. in den Gemeinden dem Gemeindekirchenrat, in den höheren Verbänden den betreffenden Organen. Die Oberaufsicht hat die Kirche, aber daneben hat auch der Staat schon wegen seiner sinanziellen Betelligung ein Aussicht (vgl. z. B. das preußische Staatsgeset vom 8. April 1924). In Bahern bedarf es zur überseitung in die Selbstverwaltung noch eines besonderen Staatsgeses. Zur Zeit wird hier die Vermögensverwals

tung von einer öffentlichen Behörde, der sogenannten Kirschenverwaltung, geführt.

Das Pfründenvermögen verwaltet der Pfründenbesiter. Das firchliche Vermögen, insbesondere die kirchlichen Stistungen, genießen einen besonderen Schutz des Staates und unterstehen damit einer besonderen staatlichen Aussicht. Beides ist in den verschiedenen Ländern verschieden ausgestaltet. Bgl. z. B. das preußische Staatsgeset vom 8. April 1924, das württembergische Staatsgeset über die Kirchen vom 3. März 1924. Für Bahern gilt zur Zeit noch die Kirchen dengemeindeordnung vom 24. September 1912.

Das Verhältnis des Staates zur Kirche. Das Verhältnis der Religionsgesell= schaften zueinander.

§ 14. Das Verhältnis des Staates zur Kirche. Allgemeines.

Für das Verhältnis von Staat und Kirche sind, rein abstrakt betrachtet, verschiedene Möglichkeiten denkbar; wir erhalten auf diese Weise verschiedene kirchenpolitische Shsteme.

Die beiden vollkommensten Extreme sind einerseits die völlige Verschmelzung von Staat und Kirche und anderer-

seits die völlige Trennung.

Die vollständige Verschmelzung von Staat und Kirche kann sich in doppelter Wesse vollziehen. Entweder nimmt die Kirche den Staat in sich auf, gestaltet ihn zu einem kirchlichen Organe (Kirchenstaatstum), oder umgekehrt, der Staat löst die Selbständigkeit der Kirche auf und behandelt sie als eine Staatseinrichtung (Staatskirchentum).

Diesem System der Verschmelzung ganz entgegengesett steht die völlige Trennung der beiden Lebenskreise.

Zwischen diesen beiden Extremen bewegen sich verschiedene kirchenpolitische Systeme, die die Verbindung zwischen Staat und Kirche zwar aufrechterhalten, gleichzeitig aber auch eine mehr oder minder große Selbständigkeit des einen oder des anderen Kaktors betonen wollen.

Für alle diese kirchenpolitischen Shsteme bietet die Weltsgeschichte Beispiele. Sie wechseln bunt miteinander ab. Keines der Shsteme hat sich je einer unbestrittenen Herrschaft erfreut, und auch für die Zukunft läßt sich für keines derselben

eine bestimmte Voraussage machen.

Kür den antiken Staat bildete das Verhältnis von Staat und Kirche überhaupt keine "Frage". Die Religionen waren national, die höchsten geistlichen Würden waren staatliche Würden, die in der Republik abwechselten, in der Kaiserzeit war das sacerdotium mit dem imperium verbunden. Erst mit dem Christentum entstand in Rom ein bewußter Gegen= sat zu gewissen staatlichen Einrichtungen, aber eine firchenpolitische Frage konnte sich bei der Lage der ältesten Christen= heit daraus nicht entwickeln. Erst als die Christenheit siegreich über alle Verfolgungen triumphiert hatte und eine die Welt beherrschende sittliche Macht geworden war, ja endlich vom römischen Staat anerkannt und mit staatlichen Machtmitteln ausgerüstet worden war, war der Boden für den Konflikt geschaffen. Zunächst brach derselbe noch nicht aus. Die römischen Kaiser setten dasselbe Verhältnis, welches sie gegenüber der heidnischen Religion beobachtet hatten, jest gegen= über der chriftlichen fort. Nur der Wille des Kaisers war maßgebend, in seinem Namen wurden die kirchlichen Gesetze erlassen, so wie er sie erlassen sehen wollte, die Kirche blieb trot vereinzelter Widerstandsregungen eine Staatsanstalt, der Raiser ist pontifex maximus (Caesareo-papismus). Auch

auf germanischem Boden entwickelte sich zunächst das reine Staatskirchentum. Unter den Frankenkönigen, besonders unter Karl dem Großen, ist die Kirche eine reine Staatsanskalt, die kirchliche Gesetzgebung erfolgt durch den Staat (Kapitularien), die Bischöfe sind Staatsbeamte usw.

Aber gerade im Frankenreiche liegen die Wurzeln für die Entwicklung des gegensählichen Sustems, des Kirchenstaatstums. Seit Bleudo-Aidor kampft die Rirche zunächst um die Freiheit, die Unabhängigkeit vom Staat und sodann — eine logische Konsequenz dieser völligen Unabhängigkeit — um die Beherrschung des Staates. Es gelingt der Kirche unter hier nicht darzustellenden Kämpfen speziell mit den deutschen, die römische Casarenidee vertretenden Kaisern, dieses Ideal durchzuseken. Dieses mittelasterliche firchliche Sustem, wie es in dem corpus iuris canonici, in der Bulle von Bonifaz VIII. Unam sanctam (1302), in der Lehre der Scholastiker (Thomas von Aguino) ausgebildet und festgelegt worden ist, bedeutet die völlige Auflösung des Staates als eines selbständigen Lebenskreises. Die Welt bildet eine Einheit, an deren Spike Christus steht und sein irdischer Stellvertreter, der Bapst. Dieser regiert diese Einheit unumschränkt und unbeschränkt; die Könige sind seine Lasallen, erhalten von ihm ihre Aufgaben zugewiesen und haben das weltliche Schwert als weltliche Grekutivorgane der Kirche ad nutum et patientiam sacerdotis zu handhaben. Diese mittelalter= liche Lehre ist von firchlichen Autoritäten bis auf den heutigen Tag niemals ausdrücklich aufgegeben worden, im Gegenteil, sie ist wiederholt durchfindirekte Erklärungen, sowie durch als konkludente Sandlungen zu betrachtende kirchenpolitische Maknahmen auch für die Gegenwart bestätigt worden und muß daher als das noch immer makgebende System der autoritativen Kirche betrachtet werden. So Syllabus errorum Bius IX. von 1864, milder Leo XIII. Encyclica Immortale dei 1885; der Koder spricht sich nicht aus, sondern bestonte in C. 218. 1322 nur die völlige Unabhängigkeit der Kirche.

Un diesem Ergebnisse vermag der Umstand nichts zu andern, daß sich in der katholischen Literatur eine andere Theorie, die sogenannte Koordinationstheorie, ziemliche Verbreitung und Anerkennung verschafft hat. Rach dieser Theorie sind Staat und Kirche voneinander völlig unabhängige Lebens= freise; etwaige Grenzstreitigkeiten seien daher nur im Wege von Verhandlungen und Verträgen zu entscheiden. Dieses Shitem, welches übrigens von der offiziellen Kirche niemals approbiert worden ist, ist schon deswegen unhaltbar, weil es von der falschen prinzipiellen Voraussetzung ausgeht, daß die Kirche als weltliche Machtanstalt (nicht als Heilsanstalt) im Staate dem Staate gleichstehen muffe. Der Staat kann mit den im Staate einbeschlossenen Gebilden über seine Souveränitätsrechte nicht paktieren, er muß vielmehr die Grenzverhältnisse selbständig zu regeln imstande sein. Ebenso wie der Staat dieses System vom Standpunkt seiner Souveränität aus ablehnen muß, tut es aber auch die offizielle Kirche vom Standpunkt ihrer prinzipiellen Anschauungen über das Wesen der Kirche und des Staates. Von den sonst in der katholischen Literatur hervorgetretenen Theorien: der= jenigen der direkten Gewalt oder der indirekten Gewalt der Rirche über den Staat, kann nur die erstere, als den Lehren der Bävste und den historischen Tatsachen entsprechend, anaesehen werden.

Inwieweit die Idee der völligen Verschmelzung des Staates und der Kirche für die evangelische Kirche praktisch geworden ist, ist oben gezeigt worden.

Die völlige Trennung von Staat und Kirche (libera chiesa in libero stato). Hier gehen Staat und Kirche völlig getrennte Wege; es sind alse Beziehungen zwischen ihnen

gelöft. Hier genießt die Kirche keine besonderen Rechtsvorzhae mehr, der staatliche Schut, die finanziellen Unterstützungen fallen fort, andrerseits fällt auch die eigens geartete Staatsaufficht fort. Die Kirche ist wie jeder andere Privatverein den allgemeinen Gesetzen des Staates, aber nicht besonderen, unterworfen. So behandelt speziell Nordamerika die Kirchen. Freie Kirche im freien, Staate ist die katholische Kirche 3. B. in Italien, in Holland und Belgien, und neuerdings strebt Frankreich (Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905) in noch gründlicherem Maße eine solche Trennung an. In Deutschland hat dieser Gedanke eine völlige Realisierung nicht gefunden, selbst nicht in der neuesten Entwicklung. Der Rustand vor 1918 war der folgende. Der deutsche Staat ist zwar ein paritätischer, aber ein christlicher: er steht auf dem Standpunkt, daß die Religion nicht bloß Angelegenheit der Einzelpersonen, sondern auch der Gesamtheit ist und daß die Kirchen wichtige Kaktoren der sittsichen Bildung der Untertanen darstellen, darum bom Staate geschützt werden müssen, andererseits aber auch als Potenzen des öffentlichen Lebens eine besondere Behandlung der Staatsaufsicht erfordern. In Wahrung der historischen Kontinuität hat Deutschland von dem Sufteme der Trennung Abstand genommen, deffen einseitige und überstürzte Durchführung in Frankreich kaum dauernden Bestand haben und darum voraussichtlich wieder einem anderen Extreme Plat machen wird. In Deutschland ist vielmehr ein Shiften, hervorgetreten, welches man vielleicht das System der Rirchenhoheit nennen kann: Staat und Kirche bilden keine Einheit, sind aber auch nicht einander völlig fremde Mächte, der Staat erhält die historische Berbindung aufrecht, er vollzieht keine völlige Trennung, wohl aber gewährt er der Kirche so viel Selbständiakeit und Freiheit, als es den eigentümlichen Aufgaben der Kirche entspricht und sie zu ihrer Wesensbetätigung bedarf; ja, zur

Erreichung dieser, auch vom Staate als öffentliche und staatlich wertvolle anerkannten Aufgaben unterstütt sie der Staat durch seine Machtmittel und stattet sie mit Brivilegien aus. Auf der anderen Seite ist es nach diesem Systeme der Staat. welcher der Kirche ihren Wirkungskreis vorschreibt oder richtiger die Grenzen zwischen Staat und Kirche feststellt und zur Wahrung dieser Grenzen, zur Aufrechterhaltung der Barität sowie des reltaibsen Friedens im Staate die Kirche in ihren Lebensbetätigungen überwacht und Übergriffe der Kirche zurückweist. Dieses eigen geartete Aufsichtsrecht nennt man die Kirchenhoheit. Nur soweit es sich um diese Kirchenhoheit handelt, greift der Staat in das innere kirchliche Leben ein, das im übrigen sich in vollständig freier Weise vollzieht: die sich selbst verwaltende und regierende Kirche wird vom Staate besonders geschützt und besonders beaufsichtigt. Da somit im Gegensage zu dem Staatskirchenspstem, in welchem der Staat die Kirche als Staatsanstalt behandelte und somit die Kirchengewalt ausübte, der Staat hier auf die Kirchenhoheit beschränkt ist, diese also das Charakteristikum des aanzen Shstems ausmacht, kann man es wohl das Kirchenhoheitssystem nennen.

Dieses Shstem wahrt dem Staate genügenden Einfluß auf die das öffentliche Leben mitbeherrschenden Faktoren und beläßt diesen doch wieder die erforderliche Selbständigkeit. So einfach dieses System sich rein abstrakt betrachtet ausnimmt, so schwierig gestaltet sich die praktische Durchführung. Wie weit soll die Gewährung der Selbständigkeit gehen, wie weit die Aufficht? Was ist noch Ausfluß der Kirchenhoheit, was aber schon Eingriff in den eigentlichen Wirkungskreis? Eine Aufgabe, die um so schwieriger zu lösen ist, je weniger die Kirchen, insbesondere die katholische, sich als rein geistige Gemeinschaften mit rein geistigen Aufgaben

und Ansprüchen barftellen.

So sind denn auch in der Tat in der Weschichte zu allen Beiten von seiten des Staates Maknahmen getroffen worden. die sich theoretisch nur als Mückfälle in das System des Staatsfirchentums bezeichnen lassen. Naum daß der moderne Staat sich von den Fesseln des mittelalterlichen Kirchenstaatstums loszulösen begann und sowohl in der Literatur (Marilius von Badua, Defensor pacis, zur Zeit Könia Ludwigs des Bahern), als auch in der Braxis seine selbständige Eristenz wieder zu erringen suchte (Dux Cliviae est papa in suis territoriis), da dauerte es nicht lange, daß der Staat in das andere Extrem verfiel. Es beginnt die Zeit des Staatsabsolutismus, die ihren Höhepunkt unter Ludwig XIV. erreichte und auch in Deutschland das makaebende Sustem wurde, welches alles im Staate, auch die Kirche, dem Willen des unumschränkten Herrschers unterwirft. In der protestantischen Kirche herrscht der Territorialismus, der zwar theoretisch die Kirche von Staate als selbständigen Verein unterscheidet, der Kirche die Kirchengewalt, dem Staate die Kirchenhoheit zuschreibt, in Wahrheit aber die Kirche zu einer Staatseinrichtung macht (vgl. oben). Die Zeit des aufgeklärten Despotismus oder des Polizeistaates konzentriert wie der Absolutismus alle Gewalt in der Hand des Souverans, die staatsiche Omnipotenz erstreckt sich auf alle Tatbestände im Gtaate und umfaßt auch die Kirche: die Kirche ist eine stäatliche Erziehungsanstalt. Nach dem Hauptvertreter, Joseph II. von Ofterreich, wird dieses Sustem Josephinismus genannt. Es herrschte unumstritten bis in das 19. Jahrhundert, es rechtfertigte die Säkularisationen, wie sie speziess in Bahern unter dem Ministerium Montgelas durchgeführt wurden. (Es geht Hand in Hand mit dem sogenannten Kebronianismus, val. Bd. I, S. 27.)

Erst das 19. Jahrhundert suchte der Kirche die Selbständigkeit zu verschaffen. Allerdings führte das zu große Maß kirchlicher Freiheit, wie es unter der Herrschaft der preußischen Verfassung in Breußen der katholichen Kirche aewährt wurde, und die zu geringe Betonung der staatlichen Hoheitzu für den Staat unerträglichen Ruftanden, die eine Reaktion in dem sogenannten Kulturkampf fanden, der durch die Maigesetzgebung des Jahres 1873 eingeleitet wurde und in bessen einzelnen Phasen der preußische Staat nicht immer die Grenzen der Kirchenhoheit eingehalten hat. Wie wenig aber der moderne Staat die Kirche völlig frei sich überlassen kann, beweisen auch die in Österreich unter der Herrschaft des Konfordates von 1855 eingetretenen Zustände. Das richtige Maß zwischen der der Kirche zu gewährenden Freiheit und den staatlichen Hoheitsrechten zu ziehen, nuch als eine ebenso schwierige, wie wichtige Aufgabe der Staatspolitik betrachtet werden. Die Revolution 1918 schien zunächst die Tremnung von Staat und Kirche bringen zu wollen, hat dann aber nur eine weiterentwickeltes Sustem der Kirchenhoheit gebracht.

§ 15. Die positive Gestaltung des Verhältnisses des Staates zu den Religionsgesellschaften in Deutschland.

1. Wenn man die heutige Stellung der Konfessionen im deutschen Staate, insbesondere die verschiedenartige Behandslung der verschiedenen religiösen Gesellschaften im Staate richtig beurteilen will, muß man vom Westfällschen Frieden ausgehen,

Vor der Reformation gab es für den Staat nur eine Religion und eine Kirche, zu der Stellung zu nehmen war. Alle anderen Religionen und Sekten waren verboten und wurden vom Staate mit den schwersten, ja Todesstrasen verssolgt. (Für die Fraeliten galten Ausnahmegesetze.) Das änderte sich, als die Reformation sich die Existenzberechtigung in verschiedenen Friedensschlüssen errungen hatte. Zwar der

Bapst hatte diese Friedensschlüsse von seinem mittelalter= lichen Shifteme ber Weltherrichaft aus für ungultig erklärt und der deutsche Kaiser wäre als advocatus ecclesiae romanae, welcher er immer noch blieb, verpflichtet gewesen, die Gebote der Kirche zu vollziehen, aber er war eben durch diese Reichsgesetze nach der staatsrechtlichen Seite hin gebunden. Zwar die Joee des paritätischen Staatswesens ist zunächst noch nicht aus diesen Konflitten erwachsen. Das Deutsche Reich als solches blieb vielmehr ein ausgesprochen katholisches Staatswesen, die Einzelstaaten, in welche dieses Reich mehr faktisch als rechtlich zerfiel, behielten ebenfalls ihren geschloffenen, tonfessionellen Charafter bei; fie waren entweder katholisch oder protestantisch: aber es war doch schon immerhin ein großer Fortschritt, daß neben der katholischen Religion das Reich auch eine andere dulden mußte, und daß ein Landesherr, wenn er zur neuen Lehre übertrat, deshalb von Reichs wegen keine Nachteile zu befürchten hatte, weder für sich, noch für sein Land. (Ausnahme: die geistlichen Fürsten, durch das sogenannte reservatum ecclesiasticum.) Und außerdem gab es die nachher noch zu erwähnende Ausnahmel durch das Normatjahr, durch welches der einheitlich-konfessionelle Charakter der Staatswesen zum ersten Male, durch ein Reichsgesetz geschützt, durchbrochen wurbe.

Der Landesherr bestimmte die Konfession des Landes (ius reformandi; cuius regio, eius religio). Die Territorien waren asso entweder katholische oder lutherische oder resormierte. Der Landesherr brauchte Andersgläubige nicht zu duschen, aber er war habei beschränkt durch das sogenannte Normaljahr 1624: Eine Gemeinde, die an einem Tage dieses Jahres ein exercitium religionis publicum oder privatum besessen hatte, durste darin von dem Landesherrn nicht gestört werden. Andersgläubige aber, die sich nicht

auf diesen reichsrechtlichen Schut stützen konnten, konnte der Landesherr zur Auswanderung zwingen, konnte sie aber auch tolerieren und mußte ihnen dann die einsache Hausandacht (devotio domestica) gestatten. Ob er berechtigt sei, ihnen auch ein Mehr, eine wirkliche gemeinsame Religionsübung einzuräumen, war eine Streitfrage, die erst 1803 im Sinne der Toleranz reichsgesetzlich erledigt worden ist. Der Schutz des Westställschen Friedens kam übrigens nur den drei großen christlichen Konsessionen zugute; von den anderen Religionen und Konsessionen galt das strenge Verbot; nulla alia religio sive secta toleretur.

Eine weitere Etappe in der intersonsessionellen Entwicksung Deutschlands bedeutet erst die Deutsche Bundesakte von 1815: diese stellt den wichtigen Erundsat auf, daß die Ansänger der drei christlichen Konsessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung einander in ganz Deutschland völlig gleichstehen sollten. Damit versoren die Staaten ihren konsessionellen Charakter und wurden christliche Staaten. Der Erundsat der Bundesakte wurde von den Staaten auch zusunsten anderer Konsessionen ausgedehnt, und endlich sügte das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 den Schlußstein zu dieser Entwicklung, indem es für ganz Deutschland jeden Unterschied der Religion für das bürgerliche und staatsbürgerliche Gebiet beseitigte. Die setzten Reste der bürgerlichen Berschiedensheiten, die sich noch auf dem Gebiete des konsessionellen Eherechtes erhielten, sind mit dem BGB. gefallen.

Für das einzelne Individuum hat demnach von Staats wegen die Stellungnahme zu Kirche und Religion jedwede Bedeutung verloren. Das Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit, welches eine der obersten Grundsesten der modernen Verfassungen bildet, ist damit wirklich zu Anserkennung gelangt.

2. Anders ist die Stellungnahme des Staates zu den Ver-

einigungen der einzelnen Individuen zu religiösen Awecken. Bier entwidelt der Staat ein eigenartiges System seiner Hoheit, die Kirchenhoheit, und dieses war por 1918 im allgemeinen folgendermaken ausgebildet.

Der wichtigste Ausfluß dieser Hoheit ist zunächst das Recht. die Gesellschaften überhaupt zuzulassen. In einigen Ländern übt der Staat dieses Recht kaum noch aus. So kann sich 3. B. in Preußen unter dem Schute der Vereinsfreiheit jede Religionsgesellschaft so organisieren, wie irgendein anderer Berein, und kann auf Grund der Berfassung Art. 12 seinen Rultus öffentlich und unbeschränkt ausüben. Anderwärts, 2. B. in Babern, ift das nicht der Kall. Sier bedürfen religiöse Bereinigungen, wenigstens wenn sie einen gemeinsamen Rultus ausüben wollen, einer ausdrücklichen Staatserlaubnis. ohne welche der Staat das Recht besitzt, die religiösen Ausammenkunfte durch polizeiliche Maknahmen zu verhindern. # Überall in Deutschland besitzt der Staat das Recht der Differenzierung. Je nach der Stellung, die der Staat zu den verschiedenen Religionsgesellschaften einnimmt, gewinnen wir die juristischen Unterscheidungsmerkmale für die Religionsgesellschaften So wird man in Breuken zu unterscheiden haben: öffentliche, rechtlich privilegierte Korporationen ("Kirchen", d. h die großen chriftlichen Religionsgesellschaften), öffentliche, nicht privilegierte Korporationen (gewisse christliche Religionsgesellschaften, und die Araeliten) und religiöse Vereine Giese fallen nur unter das allgemeine Bereinsrecht, haben aber das Recht des öffentlichen Kultus). Wo, wie in Bayern, afich die Gewährung des Rechtes zum Rultus und der verschiedenen Arten des Kultus in nicht erzwingbarem und jederzeit wieder entziehbarem Ermessen des Staates steht, teilt man die Religionsgesellschaften ein in solche mit exercitium religionis publicum (öffentliche Religionsgesellschaften) und solche mit exercitium religionis

privatum (private Religionsgesellschaften). Diese private Religionsübung unterscheidet sich durch das Fehlen der Offentlichkeit von der öffentlichen; d. h. alle Momente, die geeignet sind, den Kultus in der Offentlichkeit hervortreten zu laffen, fallen fort. Die Gesetze heben als markantestes Beispiel das Verbot des Glockengeläutes hervor. Alle anderen religiösen Gruppierungen sind zwar erlaubt, aber sie besitzen nur die einfache Hausandacht, d. h. jeder einzelne darf unter dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit seinen Religionsgrundsähen huldigen, wie er will, aber höchstens im Kreise seiner Hausgemeinschaft. Das Binzuziehen

Anderer ist eine private Religionsübung.

Lösen wir diese Unterscheidungen in ihre einzelnen Begriffsmerkmale auf, so tritt uns zunächst das Merkmal der Rechtsfähigkeit entgegen. Einige Religionsgesellschaften besigen diese kraft Gesetzes, andere können sie nur erwerben. Bu den ersteren gehören nur die großen driftlichen Gesellschaften: ihre Anstalten oder Verbände sind ohne weiteres Rechtssubjekte. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit bei den anderen vollzieht sich nach den Grundsähen des BGB. über die rechtsfähigen Vereine. Da aber bei Vereinen mit politischen und religiösen Tendenzen die Verwaltungsbehörde gegen die die juristische Persönlichkeit begründende Eintragung in das Bereinsregister Einpruch erheben kann, so ist die Erwerbsart des BUB. von dem Ermessen der Landesregierungen abhängig gemacht. Ob die Benutung einer handelsrechtlichen Gesellschaftsform zulässig ist, ist durch neuere Entscheidungen zweiselhaft geworden. Da es sich um einen Ausfluß der Rirchenhoheit des Staates handelt, fo ift außerdem die Berleihung der Rechtsfähigkeit an religiöse Vereine den Einzelstaaten vorbehalten geblieben. In Bahern wird dieser Charafter den privaten Religionsgesellschaften zumeist in der Aufnahmsurtunde verliehen, in Preußen bedarf es dazu eines eigenen Gesethes.

Die Rechtsfähigkeit hat nicht nur bürgerliche Bedeutung, sondern auch kirchenpolitische und strafrechtliche. So kommt z. B. der Schutz des § 166 des Strafgesetzbuches nur den mit Korporationsrechten im Bundesgebiete bestehenden Religionsgesellschaften zu; nur sie, ihre Einrichtungen und Gebräuche sind gegen Beleidigungen geschützt.

Die Korporationen sind nun wieder einzuteisen in solche des öffentsichen und solche des privaten Rechtes. Die Unterscheidung ist keine ganz einsache. Sie hängt im wesentlichen von der Wertschätzung des Staates ab. Die einen behandelt er als Mächte des öffentsichen Lebens, und mist ihren Beannten und deren Amtshandlungen öffentsichen Charafter bei.

Die öffentlichen Korporationen sind gleichzeitig auch die vom Staate privilegierten. Und damit kommen wir zu dem wichtigsten Unterscheidungsmerkmal der Religionsgesellschaften, den staatlichen Privilegien. Solche bestehen schon in den Benennungen: Kur die großen christlichen Gesellschaften und ihre Kultusgebäude haben das historische Anrecht auf den Titel "Kirchen". Ihnen stellt der Staat seinen weltlichen Urm zur Bersügung, und zwar in einer vom gemeinen Recht abweichenden Weiselschoe Kirchensteuern treibt er z. B. im Berwaltungswege ein Grischensteuern treibt er z. B. im Berwaltungswege ein Grischensteuern die Hern den Staatsmiversitäten; er stellt seine sinanziellen Mittel zur Bersügung, wobei allerdings, bestanders bezüglich der katholischen Kirche, der Gesichtspunkt der Sählarisation mit hineinspielt.

Diesem Recht der Aufnahme und der Differenzierung schließt sich weiter an das Recht der Aufsicht. Worin zeigt sich diese, und wie welt soll sie sich erstrecken? Die Aufsicht zeigt sich zunächst darin, daß der Staat über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorsallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse unterrichtet sein soll. Auf welche Weise er diese Kenntnis sich erholt, ist seine Sache. Nach erlangter

Renntnis hat der Staat das Recht, alles im Interesse des Staatswohles Erforderliche zu beschließen und zu veranlassen. Allaemeine Regeln lassen sich hier nicht aufstellen, auch wird die Tätiakeit des Staates je nach der kirchenpolitischen Konstellation verschieden ausfallen. Der Staat wird z. B. Vorstellungen bei den beteiligten Stellen oder den Borgesetzten erheben, um die Kirche zu veranlassen, von geplanten Maßnahmen Abstand zu nehmen oder schon eingetretene Wirtungen wieder aufzuheben; er kann kirchlichen Magnahmen den staatlichen Schutzur Durchführung versagen und sie damit vielleicht praktisch illusorisch machen, er kann aber auch direkt zur Aufhebung der kirchlichen Masmahmen schreiten, er fann mit den im Gesetze gewährleisteten Strafmahregeln gegen Schuldige vorgehen, so kann er z. B. die staatlichen Unterstützungen und Gehaltszahlungen einstellen (Temporalien= sperre). Solche Magnahmen werden 3. B. bei der Ausübung der kirchlichen Strafgewalt oder Disziplinargewalt gegen Weiftliche am Plate sein; bei Verstößen gegen die vom Staate aufgestellten Grundfäte über das Verhalten der Konfessionen zueinander; bei Anstellung der Geiftlichen, Berwaltung des Vermögens, Besteuerung usw., kurzum bei allem, was die Interessen des Staates und seiner Untertanen tangiert, vor allem natürlich auch bei gegen das Wesen und den Bestand des Staates gerichteten kirchenpolitischen Vorgängen usw. Die Gesetze gewähren allen Untertanen, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festaesette Ordnung, d. h. gegen kirchliche oder staatliche Gesetze beschwert worden sind, die Befugnis, dagegen den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Dieser recursus ad principem (appel comme d'abus) lost das staatliche Aufsichts= recht aus.

Eine früher sehr verbreitete besondere Form des staatlichen Aussichtsrechts bildet das Plazet. Hiernach sollen Gesetze und Verordnungen der Kirchengewalt vor der Publikation dem Landesherrn vorgelegt und erst publiziert werden, nachdem sie das Plazet des Landesherrn erhalten haben. Diese ae= wissermaßen präventive Form der Staatsaufsicht, wie sie 3. B. noch in Bayern, Sachsen, Württemberg gehandhabt wird, ist von vielen Staaten aufgegeben worden, 3. B. von Breuken.

Wie schon mehrfach erwähnt, soll tich dieses Auffichtsrecht nicht weiter erstrecken, als begrifflich erforderlich ist. So garantiert die bahrische II. Verfassungsbeilage der Kirche, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungsfreise nicht gehemmt werden und die königliche weltliche Regierung in rein geiftliche Gegenstände des Gewissens und der Rcligionslehre sich nicht einmischen soll, als insoweit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Es ist aber doch wohl ein Rückfall in das Staatskirchentum zu nennen, wenn der § 56 dem Staatsoberhaupte das Recht verleiht, zur Beseitigung von Spaltungen oder Mißbräuchen in einer Kirchengesellschaft Kirchenversammlungen zu veranlassen. Wie unsicher die Grenzziehung ist, zeigt auch die in vielen Staaten, 3. B. in Bayern, beliebte Einteilung der Materien in rein firchliche, rein bürgerliche und solche gemischter Natur. (Letztere sollen diejenigen sein, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgendeine Beziehung auf den Staat und das westliche Wohls der Einwohner desselben haben.) In den letteren darf die Kirchengewalt nur gemeinsam mit der Staatsgewalt Anordnungen treffen; da geht also das Recht der Aufsicht in daß Recht aktiver Beteiliaung am kirchlichen Leben über.

Der evangelischen Kirche gegenüber nimmt der Staat infolge der eigentümlichen Kirchenverfassung noch eine ganz besondere Stellung ein. Das Landeskirchentum ist historisch

aus der völligen Verschmelzung von Staat und Kirche hervorgegangen. In einigen Landeskirchen ist diese noch vollständig vorhanden. In den meisten dagegen begegnen wir der Loslösung, die sich allerdings in den verschiedensten Abstufungen bewegt, was hier nicht im einzelnen dargelegt werden soll. Es fehlt nicht an Bestrebungen auf evangelischer Seite, das historische Bündnis mit dem Staate völlig zu zerreißen und die evangelische Kirche als Freikirche aufzubauen. Mit diesen Bestrebungen müßte natürlich auch das landesherr= liche Kirchenregiment fallen. Bei den in der evangelischen Kirche vorliegenden zahlreichen Gegenfähen und einander bekampfenden Strömungen, bei den vorhandenen zentrifugalen Clementen können diese Bestrebungen, vom menschlichen Standpunkte aus betrachtet, nur als recht gewagte Erperimente bezeichnet werden.

3. Staat und Kirche seit 1918.

So war der Rechtszustand vor der Umwälzung 1918. Die Reichsverfassung vollendet die Entwicklung nicht ganz, aber führt sie bedeutsam weiter, indem sie die unterschiedliche Behandlung auch der Religionsgesellschaften milderte. (Art. 135 ff.). Das Prinzip der "Aufnahme" wird aufgegeben, das der

Differenzierung zum Teil.

Bunächst besitzen alle Religionsgesellschaften ohne weiteres das Recht der Gesellschaftsbildung und der öffentlichen gemeinsamen Religionsübung, der Erwerb der Rechtsfähigkeit ist erleichtert, indem der staatliche Einspruch gegen die Eintragung in das Vereinsregister aufgehoben ist. Im übrigen ist die Differenzierung in Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechtes geblieben. Die Gesellschaften, welche erstere Cigenschaft ichon besassen, behalten sie : anderen muß der Staat sie auf Antrag verleihen, wenn sie durch ihre Berfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer

bieten. (Sogeschehen z. B. in Bahern für Altfatholifen, Methodiften ; in Sachfen für die Evangelisch-lutherische Freikirche mit dem Site in Niederplanit.) Alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes haben außer den aus dem Begriffe der öffent= lichen Körperschaft sich ergebenden Rechten den Vorzug des Steuerrechtes auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten. Weitere Brivilegien fann der Staat, einzelnen Religionsgesellschaften einräumen. Und da die den drei großen christlichen "Kirchen" von früher her eingeräumten Vorrechte bestehen geblieben sind, insbesondere die finanziellen Unterstützungen des Staates (die zwar nach Art. 138 der Reichs= verfassung abgelöst werden sollen aber vielfach durch Berträge mit den Kirchen [Bahern] oder durch Staatsgesete [Preußen] ausdrücklich neu formuliert worden sind) — so bilden die drei chriftlichen Kirchen nach wie vor eine besonders privilegierte Gruppe unter den Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Nur eine eigentliche "Staatsfirche" können sie nicht bilden (Reichsverfassung Art. 137). Andere Privilegien sind 3. B. die in der Reichsverfassung ausdrücklich garantierten theologischen Fakultäten.

Was den dritten Pillett des bisherigen Systems der Kirchenhoheit, die Staatsaufsicht, betrifft, so ist diese von der Reichsverfassung (die jet die obersten Richtsinien des Verhältnisses der Länder zur Kirche ausstellt) ausdrücklich aufrechterhalten (würde) aber auch aus dem Begriff der staatlichen Souveränisät von selbst sich ergeben).

Der Art. 137 lauten: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angesegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für allelgestenden Gesetzs.

Das heißt: Die Kirche ist selbständig, unbeschadet der Hoheit des Staates; oder: trop aller anerkannten Selbständigkeit bleibt die Kirche der Hoheit des Staates unterworsen.

Alle Befugnisse des Staates, die nach allgemeinen Grundläten Konsequenzen dieser Hoheit sind und bisher schon galten, gelten daher weiter, auch wenn sie nicht in besonderen Gesetzen oder Verträgen anerkannt sind. Der Staat kann daher von allen Vorgängen Kenntnis nehmen (Allgemeine Staatsaufficht), und bann bas Beeignete veranlaffen. Daher gilt auch der recursus ad principem weiter. Das "Blazet" dagegen nur da, wo es ausdrücklich vorbehalten ist, weil es ein Mehr vorschreibt, nämlich ein positives Handeln der Kirche, also eine Erschwerung der Kirche in ihrem Handeln. Daher hat Babern in seinem Staatsvertrag mit der Kirche ausdrücklich darauf verzichtet, Preußen dagegen in seinem Staatsaesetz vom 8. April 1924 für die evangelischen Kirchen ausdrücklich die Einreichung der Gesetzentwürfe vor der Publikation zwecks etwaigen Einspruches verlangt. Daß der Staat die Durchführung von Kirchengesetzen verbieten kann, folgt aus seiner Hoheit.

Ahnliches gilt für das Einspruchsrecht des Staates bei Ernemungen firchlicher Beamter (Bischöfe, Kapitulare, Kirchenpräsidenten usw., Pfarrer). Die vorherige Anzeige der beabsichtigten Ernennungen bzw. Wahlen, wie sie den preußischen Bullen de salute animarum usw., dem bahrischen Konfordat und dem bahrischen Staatsvertrag von 1924 entsprechen, sind ein Mehr, ein Zeichen vertrauensvollen Zusammenarbeitens oder ein Anerkenntnis der Kirche sür die finanziellen Leistungen des Staates.

Ahnliches gilt für den Anteil des Staates am sonstigen Rechts- und Innenleben der Kirchen. Hier kommt für den Staat vielfach auch noch ein anderer Gesichtspunkt, der der Erhaltung des Friedens unter den verschiedenen Konfessionen, in Betracht (s. den besonderen Paragraphen).

Wenn man dazu noch die allgemeinen Bestimmungen der Reichsverfassung über den Schutz des Kultus (Art. 135), die

Sonntagsruhe (Art. 189), die Stellung des Religions unterrichts in ben Schulen (Art. 142ff), ober die Art. 140, 141 nimmt, vor allem aber auch die über diese reichsrecht= lichen Grundlinien weit hinausgehenden des bahrischen Konfordats und der beiden Staatsverträge betrachtet, oder das die Verhältnisse zu den Kirchen regelnde württenbergische Staatsgesetz vom 3. März 1924 oder das preußische Staatsgeset vom 8. April 1924 für die evangelischen Kirchen, so muß man sagen: In Deutschland gilt heute das Shstem der Kirchenhoheit in zeitgemäßer Abschwächung. —

§ 16. Das Verhältnis der Konfessionen zueinander.

1. Die katholische Kirche betrachtet sich als die einzige christ= liche Kirche, extra quam nulla salus. Sie muß von diesem Standpunkte aus die Eristenzberechtigung jeder anderen kirchlichen Organisation leugnen und den kirchlichen Akten dieser Organisation firchenrechtliche Bedeutung absprechen. Guitig Getaufte sind daher als Katholiken zu betrachten und, falls fie fich nicht zur katholischen Religion bekennen, nach kirchti= chem Rechte Häretiken Die Behandlung der Mischehen, des Konfessionswechsels, ber religiösen Kindererziehung, der evangelischen Taufe und Trauung, der nichtkatholischen Berstorbenen usw. folgt mit logischer Notwendigkeit aus diesem Prinzipe. Der Staat, welcher nach dem mittelalterlichen Shitem diefes Recht her Rirche nicht nur anerkannt, sondern sogar noch unterstütt hat, muß heute die Durchführung solcher Grundsätze zu hindern versuchen.

Die evangelische Kirthe betrachtet sich nicht als die einzig mögliche Form einer Griftlichen Kirche, sie erkennt also die Gültigkeit fremden kirchlichen Rechtes an, muß aber im Interesse der Selbsterhaltung zu Mitteln der Abwehr und der Verteidigung greifen, wo das fremde Kirchenrecht vitale Intereffen verlett.

Es ist begreiflich, daß bei dieser Sachlage der Staat die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse selbst in die Hand nehmen muß. Der moderne Staat steht auf dem Boden der Parität: Gleichheit aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf die Konfession. Friede und Eintracht unter den Konfessionen zu erhalten, ist eine wichtige Aufgabe des Staates. Es aibt keine herrichende Kirche im Staate: im Verhältnis der Konfessionen untereinander erkennt der Staat keinen Unterschied unter den verschiedenen Organisationen an; sie sind sich einander gleiche Achtung schuldig. Dieser Grundsat der "gleichen gegenseitigen Achtung" ist der oberste Leitstern für das staatliche Verhalten in diesen schwierigen Fragen. Aus diesem obersten Brinzipe ergeben sich die staatlichen Magnahmen mit logischer Rotwendigkeit, und nur einzelne, besonders gelagerte Tatbestände bedurften einer speziellen staatlichen Formulierung.

Die Religionsgesellschaften sind sich gegenseitig gleiche Achtung schuldig. Rein Staatsbürger kann daher gezwungen werden, an den Religionsfeiern einer anderen Gesellschaft teilzunehmen oder in seinem bürgerlichen Verhalten darauf Rucklicht zu nehmen, soweit er dadurch nicht etwa diejenige Achtung verlett, die er auch den fremden Religionsgesell= schaften schuldet (und natürlich auch soweit nicht etwa staat= liche Vorschriften über Sonntags- und Reiertagsheiligung in

Betracht kommen).

Jede Religionsgesellschaft kann bei Verletung der ihr gewährten Bewegungsfreiheit und der ihr gebührenden Achtung den Schutz des Staates anrufen, Selbsthilfe ist dagegen nicht erlaubt. Jede Konfession hat Anspruch auf staatlichen Schutz ihrer gesellschaftlichen Integrität; Angriffe auf diese durch unerlaubte Mittel (Proselytenmacherei) hat der Staat zurückzuweisen. Kür gewisse Streitgebiete hat der Staat sich mit diesen allgemeinen Grundgedanken nicht begnügt, son=

dern spezielle Normen erlassen. Es sind dies die Materien des Konfessionswechsels und des Austrittes aus der Gemeinschaft, die Bestimmung der Religion der Kinder besonders in gemischten Ehen, sowie das sogenannte Simultaneum. Die Frage der "gemischten Ehen" als solche hat seit der Einsührung der obligatorischen Zivilehe für den Staat wesentlich an Bedeutung versoren (vgl. oben).

2. Was die Wahl des Glaubensbekenntnisses anlangt, so geht der moderne Staat von dem Grundsate der vollkom= menen Gewissensfreiheit auß; er übt in dieser Beziehung weder einen direkten noch indirekten Awang aus. Boraus= gesetzt wird allerdings, daß der Betreffende in freier Ent= schliehung handelt und das erforderliche Unterscheidungsalter belitt. Diefes Alter wurde früher in den Gesetzen verschieden bemessen. Einige begnügten sich mit dem 14. Lebenssahre (3. B. Preußen), andere verlangten die Bolljährigkeit (3. B. Bahern). Durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 ist das Unterscheidungsalter einheitlich auf das 14. Lebensiahr festge= fest. Die Formen des Austritts find landesrechtlich verschieden geregelt. Breußen (Geset vom 30. November 1920) ver= langt Erklärung vor den Amtsgericht, Bayern (Berfaffung vom 14. August 1919, § 17) vor dem Standesamt. Diesen Beispielen folgen die anderen Staaten. Natürlich betreffen fie nur die bürgerlichen Winfungen des Austritts. — Die firchlichen Folgen mit ihren Boraussehungen können die Kirchen selbst regeln. Regelung des Übertrittes ist ausschließlich Sache der betreffenden Rirche.

Die Bestimmung der Religion der Kinder, insbesondere in Mischehen, hatte das Reichsrecht den Ländern überlassen (EG. BGB. Art. 134). Has Landesrecht betraf zumeist nur die Verhältnisse der gemischten Chen und ging hierbei ganz außerordentlich auseinander. Die verschiedensten Grundsausgen traten hier zutage; vollkommene Freiheit der

Ettern in der Bestimmung der Konsession wechselte mit absoluten, unabänderlichen Vorschriften ab; einige Gesetze verteilten die Kinder nach dem Geschlecht, andere ließen alse nach der Konsession des Vaters erziehen; einige ließen absändernde Verträge zu, andere nicht. Waren schon die Grundsanschauungen so verschiedene, so erst recht die Ausgestaltung im einzelnen.

Das Reichsaeset vom 15. Juli 1921 hat diesem partikulären Austande ein Ende bereitet. Grundsätzlich entscheidet jest die freie Einigung der Estern. Diese ist jederzeit widerruffich und wird durch den Tod eines Chegatten gelöst. Ohne Einigung gelten die Grundfätze des BGB. über das Recht der Fürsorge für das Kind, es entscheidet also im Aweisel der Vater. Es kann jedoch während Bestehens der Che von keinem Cheteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Cheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen oder, daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll. Wird die Austimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Vor der Entscheidung sind die Chegatten und erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören. Eingehend geregelt ist der Fall, wenn dem Bater oder der Mutter das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem Vormund oder Pfleger zusteht, bzw. wenn die Sorge für die Verson einem Vormund oder Pfleger allein zusteht. Ist das Kind zehn Jahre alt, so ist es vorher zu hören. Verträge über die religiöse Erziehung sind ohne bürgerliche Wirkung. Die katholische Kirche versucht bei Mischehen durch Abnahme eines Eides eine moralische Wirkung zu erzielen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres bestimmt das Kind sein Bekenntnis aslein.

Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet; so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnisse als disher erzogen werden. — Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor dem 29. Juli 1921 abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteiles wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes aufgehohen.

Was endlich das sogenannte Simultaneum anlangt, so versteht man darunter den rechtlichen Zustand, kraft deisen zwei Gemeinden verschiedener Konfession zum gemeinsamen Gebrauche einer Kirche berechtigt sind. Gine gesetzliche Regelung enthalten das Preußische Allgemeine Landrecht II, 11, § 309—317, und danach die Bayrische 2. Versassungsbeilage, § 90—99. Diese gelten auch noch heute. Byl. die bayrische Versassung vom 14. August 1919, Art. 19. Jedoch sind diese Bestimmungen nicht erschöpfend, und die Entschedungen ersordern häusig ein Zurüchzeisen auf die zivilrechtsichen Grundlagen. Über Simultangebrauch an Friedhöfen und oben § 11.

3. Abgesehen von den im Interesse der Parität und des religiösen Friedens notwendigen Maßnahmen, wie sie vorssehend geschildert worden sind, hat der Staat kein Recht, in die inneren dogmatischen und rechtlichen Gegensätze der Konsessionen einzugreisen und diese etwa zu bekämpfen. Es ist insbesondere nicht Stade des Staates, die Sektenbisdungen zu verhindern oder etwa die Union unter den verschiedenen evangelischen Bekenntnissen zu fördern. Bei Durchsührung der preußischen Union ist diese Schranke nicht immer genügend respektiert worden.

Der Gegensat, der zwischen den Lutheranern und Reformierten bis zur Herrschaft der naturrechtlichen Schule in stellenweise ganz scharfer Form bestand, ist besonders unter den brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund, Ge-

org Wilhelm, dem Großen Kurfürsten (durch dessen Einstuß die Reformierten in den Westfälischen Frieden ausgenommen wurden), den Königen Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. mehr und mehr gemildert worden. Endlich proklamierte König Friedrich Wilhelm III. durch den Aufruf vom 27. September 1817 die formelle Union. Die Art und Weise der Durchstührung der Union führte die Kirchenspaltung der Altsutheraner herbei, und die neuen Provinzen haben sich gegen den Unionsgedanken ablehnend verhalten. Dagegen hat das preußische Vorbild Nachahmung gefunden in Nassan, der Bahrischen Kheinpfalz, Anhalt, Birkenseld, Baden, Hanau, Fulda, Waldeck, Rheinhessen und Homburg.

Die Union ist entweder Versassunion oder Kultusunion oder auch Lehrunion. In der altpreußischen Union
ist gemeinsam Versassung und Kultus, während in der Lehre
die Gegensätze der Bekenntnisse zwar als ausgeglichen gelten,
aber grundsätzlich aufrechterhalten werden. Vgl. die Ginleitung (Präambel) der neuen Versassung der evangelischen
Landeskirche der altpreußischen Union, sowie überhaupt die
Präambeln der neuen Versassungen der betressenen Kirchen.
Wo auch Lehrunion besteht, gilt als Grundsage entweder
nur die Heilige Schrift (Vahrischen Meinpfalz) oder auch
der Konsens der Symbole (Vaden).

Der Kirchenbund ist zwar eine Zusammenfassung aller evangelischen Landeskirchen, hat aber keinerlei Einfluß auf deren Verfassung, Lehre und Bekenntnis.

Register.

Albendmahl 50. Althreußen f. Preußen. Amterwesen 46ff., 79. Anhalt 36. Aufsicht 46.

Banıl 44.
Banlaft f. Bermögensrecht.
Bahern 17.
Beerbigung 50.
Befenntnistirche 21.
Bifchof 35ff., 54.
Böhner 10.

Calvin 10. Carpzow 9. Coburg 4.

Dekane 15, f. auch Superintendent. Distributingerecht 48.

Cherecht 52 ff. Epistopalgewalt 10, 12 ff. Epistopallystem 9. Exformunistation s. Bann.

Feuerbestattung 50. Freikirche 23.

Geleggebung 40ff.

Gebhard 17.
Geistlicher 31, s. auch Pfarrer.
Gemeinde 24, 27 ss., 43.
Generassuperintendent 34, 39.
Gerspard 9.
Gerschädarteit 44.

Gewalten, in der Kirche, Regeliung der 25ff. G Caubensbefenntnis, Wahl 82. Grotius 10.

Josephinismus 68. Frriehre 44.

R f. auch C.

Rinber, Meligion ber 82. Rirdie 5ff., 82ff. Rirdie 5ff., 82ff. Rirdie ber 20. Rirdienausschuß 26. Rirdienausschuß 26. Rirdienausschuß 26. Rirdienausschuß 4, 22, 25ff. Rirdiengemeinbe [. Gehneinbe. Rirdiengewalt 7, 9, 12. Rirdiengewalt 7, 9, 12. Rirdiengewalt 7, 12, 66, 79. Rirdiengräßber 35ff. Rirdienusch 35ff. Rirdienusch 35ff. Rirdienusch 35ff. Rirdienusch 34. Rirdienusch 34. Rirdienusch 34. Rirdienusch 34.

Artile und Staat 62ff.
Raffegiaflyften 9, 11, 15.
Ronfessionen, Stellung zum
Etagte, zueinander 67ff.
Kochregationalismus 24.
Rogistorial-Berfassus 24.
Rogistorial-Berfassus 11.
Rogistitutionalismus 11.
Rodionationstheorie 65.
Rogistorial 73.

Landesherr, landesherrs liches Kirchenregiment 7, 12ff., 16.

Rultus 50ff., 70ff.

Landesfirche 8, 12ff., 23. Landesfirchenrat 35ff. Landesoberpfarrer 36. Lehrzucht 44. Luther 5ff.

Mediat-Konsistorien 15. Memelgebiet 4. Mischehen f. Cherecht 82. Wojer 10.

Oberkirchenrat 35. Obrigkeit, Stellung der 7. Ordination 31.

Barlamenfarismus 36. Patronat 48ff. Berionalgemeinde 27. Pfaff 10. Pfarramt 27ff., Befegung 47 ff. Pfrunde f. Bermogensrecht. Braambel 24. Plazet 75. Bresbuterial=Sunodal=Ber= fassung 10. Breugen 16, 23. Brieffertum, allgemeines 5, 31. Brovingen 32. Buchta 10. Bufenborf 10.

Quellen, bes Kirchenrechts
4.
Quellen bes Kirchenber=

Omellen bes Kirchenbermögens f. Vermögensrecht.

| Neformation 5ff.

Reformierte Rirche 10. Stephani 9. Reichsverfassung Art. 137 Steuern f. Bermbaenerecht. 17ff., 78. Reintingt 9. Stolberg 15. Strafreditepflege 43ff. Refurs an ben Staat 74. Summeviffonat 10ff. Reuk 4. Superintendent 9, 15, 34, 47. Saframente 50. Snuoben 13, 15, 32ff. Schleiermacher 10. TerritorialInstem 9, 15. Schule 51. 80. Thomasius 10. Selbstverwaltung 11. Traumig f. Cherecht. Simultaneum 84. Trennung von Tifch und Bett f. Cherecht. Souveränität. Träger ber 35 ff. Trennung bon Staat unb Staat und Rirche 7, 62ff. Rirde 62ff. Staatsfirchentum 11, 63.

Staatsbertrag 4.

Union 85. Universität 52. | Umlagen f. Vermögens= | recht. | Unterscheibungsalter 82.

Berfassung, Gesch, ber ev. seit 1918 16ff. Berwögensrecht 58ff. Bervassung 40ff. Bistaton 8. Bosssirche 28.

Westfälische Frieden 69. Wiese 10. Württemberg 19.

Zivilehe 54. Zivilgerichtsbarkeit 42. Zucht 44, 50. Walter de Gruyter & Co.

Postscheckkonto:



Berlin W10 und Leipzig

Berlin NW 7 Nr. 59533

Religionswissenschaft und Theologie aus der Sammlung Göschen

Religionsphilosophie. Bon Prof. Dr. Otto v. d. Pfordten
Theologistic Civit. Bon Lic, theol. Georg William
Theological Civil. Lon Lic, theol. Georg Wilhigh
I. Die Entstehung der Religion
II. Mythen und Kulte
I. Die Entstehung der Religion
Die deutsche Beldenjage. Bon Prof. Dr. Otto Luttpold Firiczef. Wit 5 Tat. Nr. 52
Griechifche und romifche Mythologie. Urn Brof. Dr. hermarn S euding, Rr. 27
Die Reigionen der Naturvölfer in Umriß, Bon Brof. Dr. Th. & chelis . Rr. 449
Buddhismus. Bon Prof. Dr. Hermann Bedh. 2 Bande Nr. 174, 770
Die Entstehung des Alten Testaments. Bon Prof. Lic. Dr. 28. Staert. Nr. 272
Alltiestamentische Religionegeschichte. Bon Brof. D. Dr. Max Löhr Nr. 292
Geschichte Ifraels bis auf die griechtsche Zeit, Bon Lic. Dr. J. Benzinger, Nr. 231
Die Entstehung des Neuen Testaments, Bon Brof. Lic, Dr. Carl Clemen. Nr. 2-5
Die Entwidlung der drifflichen Religion innerhalb des Neuen Teffaments,
Bon Prof. Lic. Dr. Carl Clemen
Neutestamentliche Zeitgeschichte. Bon Brof. Lic. Dr. W. Staert.
I. Der historiiche und fulturgeschichtliche Fintergrund destirmriftentums, Nr.: 25 II. Die Religion des Juhentums im Beitalter des heuenismus und ber
II. Die Religion bes Jubentums im Beitalter bes Bellenismus und ber
Römerherrichaft
Mömerherrichaft Rr. 326 Geschichte ber urdrifflichen Literatur. Bon Prof. D. Dr. Martin Digeling.
2 Banbe . Rr. 934, 935 Altarifilice lateinifce Literaturgefciate. Bon Brof. Dr. A. Gudeman. Rr. 898
Alltoriffice lateinifde Literalbraefdichte, Bon Brof. Dr. A. Gudeman, Nr. 898
Die drifflichen Literaturen des Orients. Von Dr. Anton Baumftart.
I. Einleitung, Das driftlichen amäische und bas toptische Schriftium, Nr. 27
II. Das driftlich-arabische jind das athiopische Schrifttum Das driftliche
Schriftum der Armenter und Georgier Nr. 528
Der evangelische Gottesbienft im Bandel der Zeiten. Bon Brof. Dr. Friedr.
Niebergoll
Diebergoff
Bailfanifchen Kongil. Bon Beh Ronf = Mat Brof. D. Mirbt Nr. 700
Symbolif des römifchen Katholizismus. Bon Pfarrer D. Leonhardt Kendt, Nr. 937
Die fatholischen Missionen bafr der Bolferwanderung bis gur Gegenwart. Lon
Bro. D. Dr. 30f. Schutdlint
Die Kirte bes Morgenlandes (Weltanichanung und Arömmigfeitelchen). Bou
Prof. N. ron Arsentew
Brof. N. ron Arfentew
Talmudproben, Bon Dr. S. Kunt
•

\$ENJO

ÚK PrF MU Brno

3129S03703